

impulse

Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 3/2015

Pro und Contra

Gehören Kinderrechte ins Grundgesetz? S. 8

Beteiligung

Warum Kinder und Jugendliche mehr mitentscheiden sollten S. 18

Digitale Medien

Surfen zwischen Freiheit und Jugendschutz S. 29

Mit
Leserumfrage

Ihre Meinung
interessiert uns!



Kinderrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Warum die Umsetzung ein schwieriger Prozess ist



DJI THEMA
Kinderrechte
zwischen Anspruch
und Wirklichkeit

DJI THEMA

Hans Bertram

04 Kindliches Wohlbefinden als Maßstab

Um eine Politik für Kinder konsequent umzusetzen, ist ein Kontrollsystem unerlässlich. Ein UNICEF-Bericht definiert Kriterien, um die Verletzung von Kinderrechten zu erkennen.

Pro und contra

08 Sollten Kinderrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden?

Die ehemalige Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und die Privatdozentin für Öffentliches Recht Dr. Friederike Wapler vertreten unterschiedliche Meinungen.

Heinz Kindler

10 Schutzrechte für Kinder

Die Forschung weiß erstaunlich wenig darüber, wie gut es gelingt, Schutzrechte von Kindern zu verwirklichen. Das Problem sind nicht nur fehlende Daten.

Mariana Grgic, Thomas Rauschenbach

14 Auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit

Die Förderung der Leistungsschwachen sowie der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bleiben zentrale Herausforderungen.

Ursula Winklhofer, Bernhard Kalicki

18 Beteiligung – mehr als ein Lippenbekenntnis

Junge Menschen sollten mitentscheiden dürfen. Was dafür in den vergangenen Jahren getan wurde und in welchen Bereichen Nachholbedarf besteht

Thomas Meysen, Nerea González Méndez de Vigo

21 Kinder auf der Flucht

Staat und Gesellschaft leisten viel, um die Rechte minderjähriger Flüchtlinge zu wahren. Dennoch gibt es etliche unbewältigte Aufgaben.

Elisabeth Wacker

24 Jenseits der Konventionen

Die Interessen von Kindern mit Behinderung sollen bei allen politischen Vorhaben berücksichtigt werden. Doch die Kluft zwischen gefordertem Idealzustand und Lebensrealität ist tief.

Nadia Kutscher

29 Zwischen Schutz und Freiheit

Kinder nutzen selbstverständlich digitale Medien. Die Debatte, welche Rechte sie dabei haben und wie sie geschützt werden sollten, hinkt der Realität hinterher.

DJI KOMPAKT

33 Mitteilungen aus dem Deutschen Jugendinstitut

39 Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,



FELICITAS VON ARETIN

Sie haben Post! Wie Sie an dem Briefumschlag auf dieser Seite erkennen können, sind wir an Ihrer Meinung zu »DJI Impulse« interessiert. Wir möchten Sie darum bitten, zehn Minuten Ihrer Zeit in eine kurze Leserumfrage zu investieren, damit wir die Inhalte und die Gestaltung unseres Forschungsmagazins so weit wie möglich an Ihren Wünschen und Erwartungen ausrichten können. Helfen Sie uns dabei, DJI Impulse weiterzuentwickeln!

Wir wollen unter anderem von Ihnen wissen: Was gefällt Ihnen an DJI Impulse? Welche Art von Texten würden Sie gern häufiger lesen? Kennen und nutzen Sie das Online-Angebot des DJIs? Die elf Fragen können Sie bis zum **25.04.2016** entweder auf Papier beantworten (und kostenfrei an uns zurückschicken) oder online unter <https://d187.keyingress.de/goto/DJI-Impulse>. Ihre Angaben werden selbstverständlich anonym behandelt. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon im Voraus sehr herzlich!

Die aktuelle Ausgabe von DJI Impulse setzt sich mit den Kinderrechten auseinander, die auch bei der geplanten Reform der gesetzlichen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland eine wichtige Rolle spielen sollen. Schutz vor Gewalt und Diskriminierung, Bildung und Partizipation – dies sind nur einige der zentralen Rechte, die die UN-Kinderrechtskonvention des Jahres 1989 nennt. Bis heute gibt es eine Kluft zwischen diesem Anspruch und der Wirklichkeit, also der Umsetzung der Kinderrechte im Alltag. ✕

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Felicitas von Aretin
Abteilungsleitung »Medien und Kommunikation«

Leserumfrage **dji**impulse

(Briefumschlag liegt nicht der gesamten Auflage bei)

Antwort

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockerstraße 2
81541 München

Porto
zahlt
Empfänger



Kindliches Wohlbefinden als Maßstab

Um eine Politik für Kinder konsequent umzusetzen, ist ein Kontrollsystem unerlässlich.

Ein UNICEF-Bericht definiert erstmals nachprüfbare Kriterien, um die komplexen Prozesse einer Verletzung von Kinderrechten zu erkennen.

Von Hans Bertram

Schon Anfang des 19. Jahrhunderts beschrieb der englische Schriftsteller Charles Dickens in seinem Roman »Oliver Twist« zentrale Elemente der kindlichen Entwicklung und der kindlichen Rechte. In dem Konflikt zwischen dem Hehler, der Oliver gegen seinen Willen zum Taschendieb ausbilden möchte, und dem älteren Herrn Brownlow, der dem Jungen helfen will, zeigt sich sehr genau die Problematik bei der Umsetzung der Kinderrechte. Ausschließlich Herr Brown-

low ist bereit, Oliver das Recht zuzugestehen, selbst über seine Zukunft und damit auch über die eigene Bildung und die eigene Entwicklung mitzuentcheiden.

Die Thesen des Soziologen Ralf Dahrendorf in seiner Streitschrift »Bildung ist Bürgerrecht« aus den 1960er-Jahren machen deutlich, dass dieses Recht selbst Mitte des 20. Jahrhunderts allenfalls für einen kleinen Teil der Bevölkerung in der damaligen Bundesrepublik verwirklicht war. Sogar das Recht von Kindern,

in hinreichenden materiellen Existenzbedingungen aufzuwachsen, ohne selbst arbeiten zu müssen, war nicht für alle gewährleistet. Und das Recht von Kindern, ungehindert mit beiden Eltern Kontakt zu haben, konnte nur in langen und mühevollen politischen Auseinandersetzungen zumindest im Ansatz durch das gemeinsame Sorgerecht beider Elternteile umgesetzt werden.

Bis heute ist die Realisierung einzelner konkreter Dimensionen der Kinderrechte – selbst in einem so reichen Land wie Deutschland – ein langwieriger und schwieriger politischer Prozess. Zwar sind die Kinderrechte Menschenrechte und lassen sich aus Artikel 1 der deutschen Verfassung ableiten, aber sie sind nicht explizit Teil des Grundgesetzes (siehe Artikel auf S. 8). Immerhin ist die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland seit dem Jahr 1992 geltendes Recht. Doch erst im Jahr 2010 fiel die Einschränkung in Bezug auf Flüchtlingskinder, die bis dahin schon im Alter von 16 Jahren in Abschiebehaft genommen werden konnten. Im selben Jahr entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Kinder ein Recht darauf haben, dass ihr materielles Existenzminimum gesondert berechnet wird.

Dieser kurze Überblick macht deutlich, dass eine Politik für Kinder, die deren Entwicklungsperspektiven und deren Rechte gegenüber Eltern, Nachbarschaft, Gemeinde und Gesellschaft als Maßstab des eigenen Handelns betrachtet, einer entsprechenden Kontrolle bedarf. Auch wenn Deutschland durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet ist, gilt es zu überprüfen, ob und inwieweit Politik und Gesellschaft diese Rechte respektieren.

Ein Indikatoren-Konzept ermöglicht erstmals den Vergleich der Lebenssituationen

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF hat im Jahr 2005 erstmals einen Bericht vorgelegt, der auf der Basis der Arbeiten des britischen Soziologen Jonathan Bradshaw den Versuch macht, die Kinderrechte in ein Indikatoren-Konzept zu übersetzen. Dieses soll einen Vergleich der Entwicklungsmöglichkeiten und Lebenssituationen von Kindern in den hoch entwickelten Industrieländern ermöglichen. Denn selbst wenn viele Kinderrechte sehr allgemein formuliert sind – etwa das Recht auf Gesundheit, Bildung und Ausbildung, auf Schutz

vor Diskriminierung und Gewalt, auf eine gewaltfreie Erziehung und Privatsphäre, auf eine Familie und elterliche Fürsorge sowie auf Betreuung bei Behinderung –, sind sie doch konkret genug, um darauf aufbauend vergleichbare Indikatoren zu entwickeln. Anfangs standen vor allem Aspekte der materiellen Existenzsicherung und der Vermeidung von relativer Armut bei Kindern im Mittelpunkt der Untersuchungen von UNICEF. Seitdem gab es verschiedene Schwerpunkte in den Berichten, wie etwa Bildung oder

zuletzt die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise (Bertram 2016).

Inzwischen haben sich die »Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung« (OECD) und die Europäische Union (EU) diesem Konzept des indikatoren-gestützten Vergleichs des kindlichen Wohlbefindens vor dem Hintergrund der Kinderrechte angeschlossen, so dass hier ein internationales System zur Kontrolle und Evaluation einer Politik für Kinder entsteht. Das gilt gegenwärtig jedoch nur für die hoch entwickelten Industrieländer mit vergleichbaren Datensätzen. In anderen Ländern gestalten sich solche Vergleiche noch schwierig.

Internationale Untersuchungen haben viele Stärken, aber auch Schwächen

In Deutschland hat UNICEF gleichzeitig begonnen, die Lebensverhältnisse und das kindliche Wohlbefinden in den Bundesländern zu untersuchen. Hintergrund war, dass bereits die ersten Ergebnisse der Schulleistungsstudie PISA im Jahr 2001 darauf hinwiesen, dass ein bundesweiter Durchschnittswert – zumindest im Bereich der Bildung – nur bedingt aussagekräftig ist. Denn während die Leistungen der deutschen Schulkinder in manchen Bundesländern auf dem hervorragenden Niveau des PISA-Spitzenreiters Finnland lagen, rangierten andere Bundesländer unter den Nationen mit den schlechtesten Ergebnissen. Eine ähnlich große Spannweite innerhalb von Deutschland gibt es bei der relativen Kinderarmut, der Jugendarbeitslosigkeit und selbst bei bestimmten Risiken für Kinder, etwa im Straßenverkehr (Bertram 2013).

Der politische Effekt solcher Vergleiche sollte nicht unterschätzt werden. Eine Nichtregierungsorganisation wie UNICEF kann zwar nicht direkt in den politischen Prozess eingreifen,

Bis heute ist die Realisierung der Kinderrechte ein langwieriger und schwieriger politischer Prozess.



aber die öffentliche Darstellung internationaler und innerstaatlicher Unterschiede führt immer zum Diskurs, ob und inwieweit solche Unterschiede hinzunehmen sind oder inwiefern im Interesse der Kinder politisches Handeln gefragt ist. Diese Anwaltsrolle kann UNICEF in den hoch entwickelten Industrieländern wahrnehmen.

Außerdem regen solche Vergleiche die internationalen Organisationen wie beispielsweise die OECD oder die EU-Kommission an, in ihren eigenen Untersuchungen und politischen Empfehlungen die Kinderrechte stärker zu berücksichtigen. Denn die Übersetzung der abstrakt formulierten Rechte der Kinder in messbare Indikatoren führt im politischen Prozess nicht nur zur Diskussion, wie man auf eine bessere Position in einer Rangliste gelangen kann, sondern diese konkreten Indikatoren begünstigen auch eine praktische Umsetzung in politisches Handeln.

Insofern sind die Entwicklungen bei UNICEF, bei der OECD und beim Statistischen Amt der EU (Eurostat) auch ein spannendes und gutes Beispiel dafür, wie die Sozialwissenschaften – ausgehend von einem normativen Konzept kindlicher Entwicklung und Teilhabe sowie auf der Basis von international erhobenen Daten – Indikatoren entwickeln, die es ermöglichen zu überprüfen, ob und inwieweit diese normativen Vorgaben in den einzelnen Ländern auch tatsächlich erreicht werden und wo Verbesserungen anzustreben sind.

Allerdings sind solche Indikatoren-Tableaus, selbst wenn sie kleinräumig auf Metropolen und Bundesländerebene übertragen werden, nur teilweise geeignet, die spezifischen Lebenssituationen und Lebenslagen von Kindern in besonderen Situationen (wie beispielsweise von Flüchtlingskindern) angemessen zu berücksichtigen. Zum einen sind die Datensätze

nicht groß genug, um einzelne Gruppen genau zu erfassen; zum anderen muss bei aufwändigen internationalen Vergleichen akzeptiert werden, dass sie keine aktuellen Daten enthalten können.

Bei Schulleistungsvergleichen belegt Deutschland inzwischen einen Spitzenplatz

Nichtsdestotrotz lassen sich durch die Kontinuität dieser Berichterstattung Veränderungen und Entwicklungen in ihren Effekten sehr gut darstellen, wie etwa die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise. Dabei zeigt sich, dass Länder wie etwa Schweden, die beim kindlichen Wohlbefinden lange zur Spitzengruppe zählten, deutlich zurückgefallen sind. Schweden verlor seinen ersten Platz des Jahres 2007 im materiellen Wohlbefinden an die Niederlande und liegt heute auf Platz fünf; bei den schulischen Leistungen erreicht Schweden jetzt den elften Platz.

Andere Länder hingegen haben große Anstrengungen unternommen, um die ökonomische Lage der Kinder trotz der Finanzkrise zu sichern. Beispielsweise ist in Irland und Großbritannien in dieser Zeit die relative Kinderarmut zurückgegangen; andere Länder wie etwa Deutschland haben sich inzwischen in vielen Dimensionen auf einen Spitzenplatz geschoben (UNICEF 2014, Bertram 2016). Diese teilweise erstaunlichen Veränderungen sind aber nicht nur auf die Finanzkrise zurückzuführen, sondern auch auf unterschiedliche Politikansätze dieser Länder.

Solche Ergebnisse machen deutlich, dass eine kontinuierliche Analyse des kindlichen Wohlbefindens auf der Basis von Indikatoren, die an den Kinderrechten orientiert sind, sehr sinnvoll

ist. Allerdings fehlen noch wichtige Aspekte, um eine Evaluation vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention tatsächlich zu realisieren. Im internationalen Vergleich sind bisher in nur wenigen Studien die Kinder selbst befragt worden, so dass die kindliche Meinung und ihre Wahrnehmung der Welt sowie ihre Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation im internationalen Vergleich kaum dargestellt werden kann. Auch für diesen Teil der UN-Kinderrechtskonvention müssen noch Indikatoren definiert werden, um eine Analyse der unmittelbaren Lebenswelten der Kinder zu ermöglichen.

Im internationalen Vergleich sind bisher in nur wenigen Studien die Kinder selbst befragt worden.

Jugendhilfe so organisiert werden können, dass junge Menschen aus ganz unterschiedlichen Kulturen Wege der gemeinsamen Kommunikation finden. Es ist vermutlich eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre, die Kinderrechte nicht nur als ein Instrument zu betrachten, das auf Bundes- und Landesebene die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen evaluiert und die Fort- oder Rückschritte verdeutlicht, sondern die Kinderrechte eben auch in der konkreten alltäglichen Planung und Arbeit der kommunalen Jugendhilfe zu verankern. x

Kinderrechte zu stärken, ist vor allem eine Aufgabe der Kommunen

Die kindliche Entwicklung und die kindlichen Lebenschancen vollziehen sich nicht abstrakt auf Bundes- oder Landesebene, sondern konkret in der Kommune vor Ort. Bei der Entwicklung des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; 1990/91) spielte die UN-Kinderrechtskonvention zwar generell eine wichtige Rolle, aber in der konkreten Ausformulierung finden sich keine Anhaltspunkte, wie das Wohlbefinden von Kindern auch auf kommunaler Ebene evaluiert werden könnte.

Dabei sind die Kinderrechte so konkret formuliert, dass sich daraus auch ein Evaluationskonzept auf kommunaler Ebene entwickeln lässt. Das beginnt mit der Forderung der Teilhabe von Kinder und Jugendlichen an den politischen Entscheidungsprozessen, die sie unmittelbar betreffen. Diese beziehen sich nicht nur auf den Ausbau von Spielplätzen und öffentlichen Räumen für Kinder und Jugendliche, sondern auch auf eine der ganz großen Herausforderungen, nämlich die Gestaltung des Nachmittags für Schulkinder. Welche Möglichkeiten und welche Perspektiven entwickeln Kommunen, wenn es um den Ausbau von Ganztagsschulangeboten geht? Unmittelbar betroffen sind Kinder und Jugendliche in vielen Lebensbereichen: Beispielsweise stellt sich die Frage, wie ihre Bedürfnisse am Wohnungsmarkt in stark wachsenden Metropolen angemessen berücksichtigt werden können, und wie Kinder und Jugendliche, die sich aus ganz unterschiedlichen Gründen schwertun, in der Schule und in der Berufsausbildung eine angemessene Perspektive zu entwickeln, in den jeweiligen Kommunen entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeiten gefördert werden können. Nicht zuletzt schließt es auch die hochaktuelle Frage ein, wie Angebote der

DER AUTOR

Prof. Dr. Hans Bertram ist Familiensoziologe und Herausgeber der regelmäßig erscheinenden UNICEF-Berichte zur Lage der Kinder in Deutschland. Er hatte bis 2014 den Lehrstuhl für Mikrosoziologie an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Zuvor leitete er von 1984 bis 1993 als wissenschaftlicher Direktor das Deutsche Jugendinstitut (DJI). Seine Forschungsgebiete umfassen die Situation von Kindern und Familien in Deutschland, den Wandel und die Entwicklung von Familie, Bindung und »Care«, die Veränderungen der ökonomischen Lage von Familien, den Wandel der Berufseinmündungen junger Erwachsener unter einer lebensverlaufstheoretischen Perspektive, die Sozialberichterstattung auf Basis des Mikrozensus sowie die Bedeutung der kleinen Lebenskreise im Kontext von Solidarität und Subsidiarität in der modernen Gesellschaft.

Kontakt: hbertram@sowi.hu-berlin.de

LITERATUR

- BERTRAM, HANS (2008): Mittelmaß für Kinder. Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. München
- BERTRAM, HANS (2013): Reiche, kluge, glückliche Kinder? Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. Weinheim/Basel
- BERTRAM, HANS (2016): Fragt die Kinder, in Vorbereitung
- BRADSHAW, JONATHAN / EMESE, MAYHEW (2005): The Well-Being of Children in the UK. London
- DAHRENDORF, RALF (1968): Bildung ist Bürgerrecht. Plädoyer für eine aktive Bildungspolitik. Hamburg
- DICKENS, CHARLES (2012): Oliver Twist. Köln
- UNICEF REPORT CARD 7 (2007): Child poverty in perspective: An overview of child well-being in rich countries. Florenz
- UNICEF REPORT CARD 12 (2014): Children of the recession: The impact of the economic crisis on child well-being in rich countries. Florenz

Kinderrechte ins Grundgesetz?



Pro: Mehr als eine abstrakte Forderung: Kindergrundrechte würden die gesellschaftliche Bedeutung der Kinder endlich klar ausdrücken

Von Lore Maria Peschel-Gutzeit

Seit Jahren fordern die großen Kinderschutzverbände in Deutschland die verfassungsrechtliche Verankerung der Rechte von Kindern in Deutschland. Sie haben ein Aktionsbündnis geschlossen und für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einen Formulierungsvorschlag erarbeitet. Zum Aktionsbündnis gehören UNICEF Deutschland, das Deutsche Kinderhilfswerk, der Deutsche Kinderschutzbund und die Deutsche Liga für das Kind.

In der deutschen Bundesverfassung, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, werden Kinder in Art. 6 erwähnt. Sie sind dort jedoch nur »Regelungsgegenstand«, also Objekte. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 GG: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht«. Die Forderung »Kinderrechte ins Grundgesetz« ist darauf gerichtet, Kindern in der deutschen Bundesverfassung nicht nur Schutzrechte einzuräumen, sondern ein eigenes Grundrecht auf bestmögliche Förderung (Bildung) und ein gleiches Grundrecht auf Partizipation, also auf Teilnahme an allen Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Diese Forderung fußt auf der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Nach Art. 3 KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Recht auf Bildung und Förderung folgt aus Art. 28 KRK und das Recht auf Partizipation aus Art. 12 KRK.

Diese Regelungen in der KRK sind bisher in Deutschland nicht beziehungsweise nicht vollständig umgesetzt. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1968 (BVerfGE 24, 119, 144) anerkannt, dass das Kind »ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ist«. Bis heute bringt aber das Grundgesetz weder den in der KRK verankerten Vorrang des Kindeswohls noch das Recht des Kindes auf bestmögliche Förderung und auf Partizipation zum Ausdruck.

Das Aktionsbündnis Kinderrechte ins Grundgesetz hat daher im Jahr 2011 einen Formulierungsvorschlag vorgestellt, der klarstellen soll, dass Kinder als Grundrechtsträger anerkannt und mit besonderen Rechten ausgestattet sind. Auch der Deutsche Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in welchem Grundrechte der Kinder ausdrücklich normiert werden. Das ist bis heute nicht geschehen.

Eigene Kindergrundrechte würden den jungen Menschen einige Vorteile verschaffen. Das Recht des Kindes auf best-

mögliche Förderung und Bildung würde Staat und Gesellschaft mehr als bisher in die Verantwortung nehmen, sich bei allen Bildungs- und Förderungsmaßnahmen gegenüber Kindern am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. Hätten Kinder dieses Förderungs-Grundrecht sowie ein Grundrecht auf Teilnahme an allen Angelegenheiten, die das Kind selbst betreffen, müssten diese Grundrechte in die entsprechende einfache Gesetzgebung umgewandelt werden und könnten sich sodann bei der Verteilung von Haushaltsmitteln entsprechend auswirken.

Schließlich könnten Kinder mit eigenen Grundrechten im Grundgesetz bei deren Verletzung Verfassungsbeschwerde erheben. Die Gerichte wären in allen Instanzen verpflichtet, sich an den in der Verfassung verankerten Grundrechten zu orientieren. Dies ist mehr als eine abstrakte Forderung: Die Erfahrung in Deutschland hat gezeigt, welche Kraft Grundrechten innewohnt, etwa das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Art. 3 Abs. 2 GG. Hätte es dieses Grundrecht nicht gegeben, so hätte sich die Gleichberechtigung in Deutschland mit Sicherheit noch schwerer durchsetzen lassen, als das bis heute der Fall ist. In zahlreichen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder auf verfassungswidrige Gesetzgebung reagiert und entsprechende verfassungswidrige Gesetze aufheben müssen.

Die Aufnahme von Kinderrechten in unser Grundgesetz ist überfällig. Es gibt keinen besseren Weg, die Bedeutung der Kinder in unserer Gesellschaft, deren Wert und Wertigkeit endlich klar auszudrücken, als den, ihnen eigene Persönlichkeitsrechte durch das Grundgesetz zu garantieren. Durch eine derartige Verfassungserweiterung würde sich die gesamte politische, vor allem aber auch die gesellschaftliche Situation in Deutschland auf Dauer ganz entscheidend verändern. ✕

DIE AUTORIN

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist Rechtsanwältin in Berlin und war Justizsenatorin der Länder Hamburg und Berlin. Sie blickt auf eine jahrzehntelange Erfahrung als Familienrichterin zurück, zuletzt als Vorsitzende Richterin eines Familiensenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg. Außerdem ist sie Ehrenpräsidentin und Vorsitzende des Kuratoriums der Deutschen Liga für das Kind.

Kontakt: peschel-gutzeit@kaergel.com



Contra: Starke Kinderlobby statt Gesetzeslyrik: Was Kindern wirklich hilft, ist eine Politik, die ihre bestehenden Rechte konsequent umsetzt

Von Friederike Wapler

Neulich auf einer Tagung: Der Referent fragt: »Kinderrechte ins Grundgesetz – wer kann dagegen schon etwas haben?« Die Audienz nickt zustimmend. Die Verfasserin dieser Zeilen schüttelt den Kopf. Warum? Mag sie keine Kinder? Wer die Forderung nach Kinderrechten im Grundgesetz nicht unterstützt, steht schnell in diesem Verdacht. In der Tat scheinen ausformulierte Kinderrechte, wenn schon vielleicht nicht unmittelbar nützlich, so doch wenigstens nicht schädlich zu sein. Und man würde doch wenigstens einmal ein Zeichen setzen!

Politik lebt von Symbolik – das macht die Forderung nach Kinderrechten im Grundgesetz so attraktiv. Aber ist die Verfassung ein Ort für Symbolik? Ich meine: nein. Das Grundgesetz ist deshalb so wirkmächtig, weil die Grundrechte nicht als symbolische Absichtserklärungen konstruiert sind, sondern als einklagbare Rechte.

Sieht man sich einmal an, welche Rechte Kinder im Grundgesetz jetzt schon haben, so findet man keine ernstzunehmenden Schutzlücken. Kinder sind Träger aller Grundrechte, einfach deswegen, weil sie Menschen sind. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: »Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Diese Garantie umfasst natürlich auch die Würde des Kindes. Nach Artikel 2 hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Gemeint ist jeder Mensch, egal, wie alt er ist. Kinder haben ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, einen Anspruch auf Gleichbehandlung und auf Beteiligung, sie sind Träger der speziellen Freiheitsrechte wie der Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit. Was braucht es da noch mehr?

Die Kinderrechte seien notwendig, um ein Gegengewicht gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht zu schaffen, lautet ein Argument. Auch dieses Gegengewicht aber steht schon im Grundgesetz: Vernachlässigen oder misshandeln Eltern ihre Kinder, springt der Staat als Wächter ein, um die Grundrechte des Kindes zu wahren. Wann diese Schwelle überschritten ist, ist im Einzelfall außerordentlich schwierig zu bewerten. Daran aber kann das Grundgesetz nichts ändern. Die Last der Entscheidung, die auf den Fachkräften des Jugendamtes, auf Lehrerinnen und Lehrern, Ärztinnen und Ärzten sowie gerichtlichen Sachverständigen liegt, wird durch eine Grundgesetzänderung nicht kleiner.

Kinderrechte müssten ins Grundgesetz, ist zu lesen, damit Kinder ihre Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht

einklagen können. Auch das aber können sie schon jetzt. Meist werden sie dabei von ihren Eltern vertreten, aber sie dürfen durchaus auch allein Verfassungsbeschwerden erheben. Eine Altersgrenze gibt es dafür nicht. Die einzige Voraussetzung ist, dass das Kind die Bedeutung des betroffenen Grundrechts hinreichend versteht. Um Kinder dabei zu unterstützen, ihre Rechte geltend zu machen, muss man nicht das Grundgesetz ändern, sondern ihnen Ansprechpartnerinnen sowie Ansprechpartner bereitstellen und Hilfe anbieten.

Bleibt das sogenannte Kindeswohlprinzip aus der UN-Kinderrechtskonvention: Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Stünde dieses Prinzip im Grundgesetz, so die Annahme, dann könnte man die Belange von Kindern nicht mehr so einfach übergehen. Aber auch das Kindeswohlprinzip gilt hierzulande schon. Deutschland ist der Kinderrechtskonvention beigetreten, und dadurch wurde das Kindeswohlprinzip zu unmittelbar geltendem Recht. Wir können es noch einmal in das Grundgesetz schreiben, aber dadurch ändert sich nichts. Etwas ändern wird sich nur, wenn die Praxis sich wandelt. Dafür aber brauchen Kinder keine Gesetzeslyrik, sondern eine starke politische Lobby.

Denn, was Kindern wirklich hilft, ist eine Politik, die ihre Rechte konsequent umsetzt. Das verlangt nach einer Diskussion darüber, was die Gesellschaft Kindern schuldet, damit sie sich entwickeln und entfalten können. Sich damit auseinanderzusetzen, dafür Gesetze zu schaffen und Ressourcen zu mobilisieren, kostet Zeit, Aufmerksamkeit und Geld. Die Grundgesetzänderung ist billiger zu haben. Für die Kinder, um die es doch eigentlich gehen soll, ist mit ihr aber noch nichts gewonnen. **x**

DIE AUTORIN

Dr. Friederike Wapler ist Privatdozentin für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie und arbeitet zurzeit an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zu ihren Forschungsschwerpunkten gehören die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Kontakt: wapler@gmx.de

Schutzrechte für Kinder

Dass Kinder einen Anspruch auf Schutz haben, ist in Deutschland seit Jahrzehnten Konsens. Dennoch weiß die Forschung erstaunlich wenig darüber, wie gut es gelingt, diese Schutzrechte zu verwirklichen.

Das Problem sind nicht nur fehlende Daten.

Von Heinz Kindler

Die UN-Kinderrechtskonvention räumt Schutzrechten von Kindern einen großen Raum ein. In mehreren Artikeln verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder zu schützen: vor körperlicher und psychischer Gewalt, vor Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch (Artikel 19), vor schädlichen Medieninhalten (Artikel 17), Kinderhandel (Artikel 35) und vor Ausbeutung (Artikel 32 und 34). Für einige Gruppen wurde eine besondere Pflicht zu Schutz und Beistand vereinbart – etwa für Kinder, die außerhalb ihrer Familie untergebracht

sind (Artikel 20). Ausdrücklich ergibt sich aus der Konvention, dass die Qualität des Kinderschutzes nicht allein an verabschiedeten Gesetzen gemessen werden kann. Mehrfach werden zusätzlich notwendige Maßnahmen angesprochen, etwa in der Verwaltung, der Bildung und im sozialen Bereich. Die Konvention verlangt wirksame Verfahren bei der Aufdeckung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung von Kinderschutzfällen (Artikel 19). Ein besonderes Kennzeichen ist zudem ihr Blick für den grenzüberschreitenden Charakter von Schutzrechten, etwa bei Flüchtlingskindern (Artikel 22).



Als Kern der Schutzrechte in der UN-Kinderrechtskonvention wird vielfach Artikel 19 gesehen (zum Beispiel Doek/Svevo-Cianci 2014), der ein Aufwachsen ohne Gewalt und Vernachlässigung verlangt. Das UN-Komitee für die Rechte von Kindern, das die Umsetzung der Kinderrechtskonvention überwacht, hat im Jahr 2011 einen Kommentar zu Artikel 19 erarbeitet, der das Verständnis und damit die Umsetzung unterstützen soll (UN Committee on the Rights of the Child 2011). Darin wird erläutert, dass eine effektive Prävention, Intervention und Nachbetreuung von Kinderschutzfällen nur dann möglich ist, wenn das Problem auf mehreren Ebenen angegangen wird. Das Komitee bringt die Erwartung an die Vertragsstaaten zum Ausdruck, eine Forschungsstrategie zum Kinderschutz zu entwickeln und Ziele sowie überprüfbare Indikatoren festzulegen.

Der Überprüfung, inwieweit in Deutschland und in anderen Industrieländern Schutzrechte verwirklicht werden, wird bislang allerdings eher wenig Beachtung geschenkt. Dies liegt unter anderem daran, dass es der Philosophie der UN-Kinderrechtskonvention entspricht, Kinder weniger als schutzwürdige (potenzielle) Opfer zu sehen, sondern als handlungsfähige Akteure (Tobin 2015). Dadurch wurde die Perspektive von Kindern auf ihr eigenes Wohlergehen erstmals intensiver untersucht (zum Beispiel Rees/Main 2015). Opfererfahrungen geraten aber leicht aus dem Blick. International gibt es zwar Ansätze, die Erfolge des präventiven und interventiven Kinderschutzes mithilfe von Indikatoren zu messen (Kindler 2013), Deutschland steht hierbei jedoch noch am Anfang.

Alltägliche Gewalt unter Kindern in der Schule geht etwas zurück

Bereits in den Jahren 2001 bis 2005 war in Elternbefragungen ein Trend abnehmender Legitimität und Häufigkeit alltäglicher Erziehungsgewalt zu erkennen (Bussmann 2005). Zwischen 2007 und 2011 stieg dann der Anteil der Eltern, die in repräsentativen Umfragen angaben, im vergangenen Jahr bei ihren Kindern gänzlich auf körperliche Strafen verzichtet zu haben (etwa durch einen Klaps auf den Po) von 54 auf 60 Prozent (Forsa 2011). Mit zuletzt nur noch drei Prozent der Eltern, die in der Kindererziehung einen häufigen Einsatz leichter Körperstrafen

berichten, belegt Deutschland beim Zurückdrängen alltäglicher Erziehungsgewalt im europäischen Raum einen der Spitzenplätze (duRivage u.a. 2015).

Die alltägliche Gewalt unter Kindern in der Schule ist ebenfalls rückläufig. Zwischen den Jahren 2002 und 2014 sank der Anteil der Kinder, die sich als Opfer von Mobbing fühlen, von 36 auf 23 Prozent (deutsche Teilerhebung der Studie »Health Behaviour in School Age Children«, durchgeführt von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen; Melzer/Schubarth 2016).

Ob auch schwere Gewalt gegen Kinder und Vernachlässigung zurückgedrängt werden konnten, ist weniger klar. Im Unterschied zu den

Niederlanden, England und einigen anderen Staaten gibt es Deutschland bislang keine wiederkehrenden Erhebungen zum aktuellen Dunkelfeld der »Gefährdung«. Aus diesem Grund kann sich Deutschland auch nicht an vergleichenden Trendanalysen beteiligen (Gilbert u.a. 2012). Es gibt zwar Hinweise auf einen Rückgang von körperlicher Kindesmisshandlung – die abnehmende Anzahl von Tötungsdelikten an jüngeren Kindern in Deutschland könnte darauf hindeuten. Sie ist seit dem Jahr 1995 um etwa ein Drittel zurückgegangen (Höyneck u.a. 2015). Allerdings liegt Deutschland beim Tempo des Rückgangs und der Anzahl an misshandlungsbedingten Todesfällen nur im Mittelfeld der entwickelten Länder (Pritchard/Williams 2014).

Ebenfalls unbestimmt ist der Trend bei sexuellen Übergriffen auf Kinder in Deutschland. Am unklarsten ist aber, wie sich die Zahl der Kinder entwickelt, die Vernachlässigung erleben müssen. Hier fehlen in Deutschland selbst rückblickende Befragungen bei Heranwachsenden. Sollten internationale Trends auf Deutschland übertragbar sein, stagniert die Anzahl vernachlässigter Kinder auf hohem Niveau (Jones u.a. 2006). Dies ist einer der Gründe, warum die »Vernachlässigung der Vernachlässigung« (Wolock/Horowitz 1984) in der Forschung endlich durchbrochen werden muss.

Wie viele Kinderschutzfälle bleiben unentdeckt?

Inwieweit bemüht sich Deutschland, den in der UN-Konvention geforderten Kinderschutz umzusetzen? Fest steht, dass die Aufdeckung von Kinderschutzfällen in den letzten Jahren ein Schwerpunkt des deutschen Gesetzgebers war. Beschlossen

Internationale Studien zeigen, dass die Anzahl vernachlässigter Kinder auf hohem Niveau stagniert.

wurden Regelungen, die sicherstellen sollen, dass Hinweisen auf Gefährdung nachgegangen und das Jugendamt informiert wird (§ 8a SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz). Ob die neuen Regeln jedoch dazu geführt haben, dass weniger Kinderschutzfälle unentdeckt bleiben, ist bislang unklar.

Andere Staaten haben bereits untersucht, inwieweit die Lücke zwischen tatsächlich auftretenden und entdeckten Fällen von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch verkleinert wurde. In den Niederlanden haben beispielsweise Dunkelfelderhebungen über fünf Jahre hinweg eine stabile Anzahl tatsächlicher Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch aufgezeigt. Der gleichzeitige Anstieg an registrierten Kinderschutzfällen ist demnach auf eine gestiegene Sensibilität der Fachkräfte und ein besseres Funktionieren des Kinderschutzsystems zurückzuführen (Euser u.a. 2013).

Für Deutschland lässt sich derzeit nur sagen, dass seit dem Jahr 2012 die Anzahl der Gefährdungsmittelungen an Jugendämter um knapp 17 Prozent gestiegen ist. Der Anstieg bei den tatsächlich festgestellten Gefährdungen fällt etwas geringer aus (Kaufhold/Pothmann 2015). In welchem Ausmaß Gefährdungsfälle vom Kinderschutzsystem nicht entdeckt werden, bleibt im Dunkeln. Jedoch hat die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gezeigt, dass die rechtlichen Maßnahmen zur verbesserten Identifikation von Gefährdungsfällen erst teilweise bekannt sind. Die Bundesregierung hat einen dementsprechenden Handlungsbedarf bekräftigt (BMFSFJ 2015), so dass in den nächsten Jahren positive Veränderungen und eine weiter dynamische Entwicklung der Gefährdungszahlen zu erwarten sind.

Vernachlässigte oder misshandelte Kinder haben Anspruch auf eine qualifizierte Nachbetreuung

Wenn Kinderrechte durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch verletzt worden sind, ergibt sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ein Anspruch auf anschließenden Schutz sowie eine qualifizierte Nachbetreuung, um eine weitere Belastung und Schädigung soweit wie möglich zu verhindern. Dies betrifft zwar in den entwickelten Ländern vergleichsweise wenige junge Menschen, ist aber unter ethischen Gesichtspunkten wichtig, da es sich um eine besonders verletzte Gruppe handelt. Zudem rückt der Staat bei betroffenen Kindern durch Eingriffe in das Sorgerecht häufig in eine besondere Verantwortungsposition. Wie gut Deutschland den versprochenen besonderen Schutz und Beistand tatsächlich leistet, ist bislang völlig unklar.

Für zentrale Ergebniskriterien – wie die Häufigkeit wiederholter Gefährdungen, den letztlich erreichten Bildungs-

stand oder die psychische Gesundheit am Ende der Hilfen und Schutzmaßnahmen – fehlen belastbare Befunde. Es gibt keine größere Stichprobe, die etwa der repräsentativen amerikanischen Jugendhilfeuntersuchung »National Survey of Child and Adolescent Well-Being (NSCAW)« entspräche. Was aus kleineren Stichproben, etwa zur Bildungssituation von Pflegekindern (Kindler u.a. 2011) oder der Häufigkeit wiederholter Gefährdungsmittelungen (Kindler/Jagusch, in Vorbereitung) bekannt ist, ist unbefriedigend. Umso erfreulicher ist

es, dass Deutschland mit den »Frühen Hilfen« und Therapien für (sexuell) traumatisierte Kinder in den vergangenen beiden Legislaturperioden erstmals ernsthafte Anläufe im Bereich der Wirkungsforschung zu Hilfen unternommen hat.

Bei der sozialpädagogischen Familienhilfe ist ein Forschungsprogramm überfällig

Die Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen beim Aufbau Früher Hilfen stellen eine außergewöhnliche Erfolgsgeschichte dar. Erste vorläufige Ergebnisse der Prävalenzstudie »Kinder in Deutschland (KiD 0-3)« des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) deuten darauf hin, dass es mit diesen spezifischen Angeboten (wie zum Beispiel Familienhebammen) gelingt, belastete Familien anzusprechen (Eickhorst u.a. 2015). Internationale Analysen zeigen, dass qualifizierte Angebote Früher Hilfen etwa ein Drittel der Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung in den ersten Lebensjahren verhindern können (zum Beispiel Reynolds u.a. 2009).

Ob ein derart großer Effekt auch in Deutschland erreicht werden kann, ist bislang nicht untersucht – und zweifelhaft. Der Grund dafür ist das in Deutschland bereits vorhandene Regelangebot der »Hilfen zur Erziehung«. Im Unterschied zu den Frühen Hilfen setzen diese einen bereits entstandenen erzieherischen Bedarf voraus. Die Schwelle, ab der Familien ein Recht auf Hilfen zur Erziehung haben, wurde aber unterhalb der Gefährdungsschwelle angesiedelt. Deshalb können auch Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf Misshandlung und Vernachlässigung präventiv wirken. Im Vergleich zu anderen Ländern, in denen es Hilfen zur Erziehung in dieser Form nicht oder kaum gibt, ist es für das neue Angebot der Frühen Hilfen in Deutschland folglich schwerer, einen großen zusätzlichen Nutzen zu erzielen. Bescheidenere Erfolge sind aber möglich. Mit etwa einem von hundert Kindern pro Jahr werden in Deutschland wesentlich weniger Minderjährige auf Gefährdung hin überprüft als etwa in den angloamerikanischen Ländern. Dies könnte auf einen Erfolg des insgesamt niedrigschwelligeren deutschen Systems mit Hilfen zur Erziehung und Frühen Hilfen hindeuten.

Sozialstaatliche Systeme können sehr aktiv und zugleich relativ erfolglos sein

Allerdings ist wenig darüber bekannt, wie gut Fürsorge und Erziehung durch ambulante Hilfen tatsächlich gefördert und langfristige Schädigungen verhindert werden können. Insbesondere bei chronischer Vernachlässigung stellen sich diese Fragen, da hier vor allem ambulant interveniert wird. Verlaufsstudien, die genauer zeigen könnten, in welchem Ausmaß und wie nachhaltig die Entwicklungsbedingungen für vernachlässigte Kinder durch ambulante Hilfen verbessert werden können, fehlen in Deutschland bislang. Internationale Befunde deuten darauf hin, dass chronische Vernachlässigung ausgesprochen schwer zu verändern ist. In Deutschland ist der Irrglaube noch relativ weit verbreitet, Hilfen zur Erziehung könnten auch ohne Wirkungsforschung verbessert werden. Der große Qualitätssprung durch die Einführung der ambulanten Hilfen war unübersehbar. Die jetzt anstehenden kleinen Fortschritte, etwa im Umgang mit Vernachlässigung, können aber ohne systematische Forschung nur noch schwer

erkannt werden. Vor allem für die sozialpädagogische Familienhilfe, die regelmäßig bei Vernachlässigung eingesetzt wird, ist ein Forschungsprogramm zur weiteren Qualitätsentwicklung überfällig.

Inwieweit Deutschland Fortschritte bei der Verwirklichung von Schutzrechten für Kinder macht, lässt sich nicht über traditionelle Sozialstaatsstatistik belegen (Anzahl der im System erfassten Kinder, Anzahl ergriffener Schutz- und Hilfemaßnahmen). Sozialstaatliche Systeme können sehr aktiv und zugleich relativ erfolglos sein. Erforderlich sind wiederkehrend erhobene Bevölkerungsdaten zu Gefährdungslagen und dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung, mehr Interesse für die Perspektiven und die Entwicklung von Kindern, die Schutzmaßnahmen erleben, sowie Wirkungsforschung im Sinne kontrollierter Verlaufsstudien. Zusammen kann dies eine noch bessere Verwirklichung von Schutzrechten ermöglichen. **x**

DER AUTOR

Dr. Heinz Kindler, Diplom-Psychologe, ist Leiter der Fachgruppe »Familienhilfe und Kinderschutz« in der Abteilung »Familie und Familienpolitik« am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Seine Arbeitsschwerpunkte sind Kinderschutz, Entwicklung von Kindern in Fremdunterbringung sowie Hochstrittigkeit zwischen Eltern nach Trennungen und Partnerschaftsgewalt.

Kontakt: kindler@dji.de

LITERATUR

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ); (2015): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin
- BUSSMANN, KAI (2005): Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung für das Bundesministerium der Justiz. Halle/Berlin Im Internet verfügbar unter: http://busmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_FamilienGewaltReport.pdf (Zugriff: 23.1.2016)
- DOEK, JAAP / SVEVO-CIANCI, KIMBERLY (2014): The child's right to freedom from violence. In: Conte, Jon (Hrsg.): Child abuse and neglect Worldwide, Band 1. Santa Barbara, S. 205–233
- DURIVAGE, NATHALIE u.a. (2015): Parental use of corporal punishment in Europe: Intersection between public health and policy. Im Internet verfügbar unter: <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0118059> (Zugriff: 23.1.2016)
- EICKHORST, ANDREAS / BRAND, CHRISTIAN / SANN, ALEXANDRA (2015): Die Prävalenzstudie KiD 0-3 (Kinder in Deutschland) des NZFH. Vortrag beim Kuratorium und der Mitgliederversammlung des DJIs am 08.10.2015 in München
- EUSER, SASKIA u.a. (2013): The prevalence of child maltreatment in the Netherlands across a 5-year period. In: Child Abuse & Neglect, 37. Jg., S. 841–851
- FORSA (2011). Gewalt in der Erziehung (Tabellenband). Im Internet verfügbar unter: www.eltern.de/kleinkind/erziehung/ohrfeige-oder-klaps-tabu-oder-nicht-so-schlimm (Zugriff: 23.1.2016)

- GILBERT, RUTH u.a. (2012): Child maltreatment: Variation in trends and policies in six developed countries. In: The Lancet, 379. Jg., S. 758–772
- HÖYNCK, THERESIA / BEHNSEN, MIRA / ZÄHRINGER, ULRIKE (2015): Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland. Wiesbaden
- JONES, LISA / FINKELHOR, DAVID / HALTER, STEPHANIE (2006): Child maltreatment trends in the 1990s: Why does neglect differ from sexual and physical abuse? In: Child Maltreatment, 11. Jg., S. 107–120
- KAUFHOLD, GUDULA / POTHMANN, JENS (2015): Gefährdungseinschätzungen – und was dann? Komdat. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 18. Jg., Heft 2, S. 8–12
- KINDLER, HEINZ (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion. Köln
- KINDLER, HEINZ u.a. (Hrsg.; 2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München
- KINDLER, HEINZ / JAGUSCH, BIRGIT (in Vorb.): Was wird aus Kinderschutzfällen? Ein 3-Jahres Follow-Up. München/Mainz
- MELZER, WOLFGANG / SCHUBARTH, WILFRIED (2016). Gewalt in der Schule und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. Bundesgesundheitsblatt, 59. Jg., S. 66–72
- PRITCHARD, COLIN / WILLIAMS, RICHARD (2014): Social work practice outcomes. Making a measurable difference. In: Pack, Magret / Cargill, Justin (Hrsg.): Evidence discovery and assessment in social work practice. Harrisburg, PA, S. 166–185
- REES, GWYTHYR / MAIN, GILL (2015): Children's views on their lives and well-being in 15 countries. York
- REYNOLDS, ARTHUR / MATHIESON, LINDSAY / TOPITZES, JAMES (2009): Do early childhood interventions prevent child maltreatment. In: Child Maltreatment, 14. Jg., S. 182–206
- TOBIN, JOHN (2015): Understanding children's rights: A vision beyond vulnerability. In: Nordic Journal of International Law, 84. Jg., S. 155–184
- UN COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (2011): General comment No. 13: The right of the child to freedom from all forms of violence
- WOLOCK, ISABEL / HOROWITZ, BERNARD (1984): Child maltreatment as a social problem: The neglect of neglect. In: American Journal of Orthopsychiatry, 54. Jg., S. 530–543



Auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit

Um die Umsetzung des Rechts auf Bildung zu verbessern, hat Deutschland viele positive Entwicklungen angestoßen. Doch die Förderung der Leistungsschwachen sowie der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bleiben zentrale Herausforderungen.

Von Mariana Grgic und Thomas Rauschenbach

Das Recht auf Bildung (Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention) gehört zu jenen Rechten, die die unmittelbare, aber auch langfristige gesellschaftliche Integration junger Menschen ermöglichen sollen. Bildung hat dabei die Funktion, junge Menschen zu befähigen, ihr Leben in der Gemeinschaft selbstständig zu gestalten. Zugleich hat das Bildungssystem aber auch die Aufgabe, jungen Menschen jene Kompetenzen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, einer ihren Neigungen entsprechenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schließlich soll das Bildungssystem die Chancengleichheit fördern und der systematischen Benachteiligung einzelner Gruppen entgegenwirken (Konsortium Bildungsberichterstattung 2006).

Seit Anfang der 1990er-Jahre haben sich nahezu alle UN-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, das Recht des Kindes auf Bildung anzuerkennen. Dies umfasst den kostenlosen Besuch einer Grundschule, den Zugang zu weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, aber auch die Verringerung des Anteils von jungen Menschen, welche die Schule ohne Abschluss verlassen (BMFSFJ 2014). In einem UN-Kommentar aus dem Jahr 2005 wurde darüber hinaus das Recht des Kindes auf frühkindliche Bildung gestärkt (Krappmann 2011).

Die spezifischen Ziele zur bundesweiten Umsetzung des Rechts auf Bildung im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention formulierte der »Nationale Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland« (NAP; siehe Artikel auf S. 18). Im Vor-

dergrund standen hierbei unter anderem die frühe Förderung und der Ausbau der Angebote für unter Dreijährige, die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund, die Förderung lernschwacher Schulkinder, die Öffnung der Schule für außerschulische Partner im Rahmen des Ausbaus der Ganztagschulen, die Reduktion des Anteils von Jugendlichen ohne Schulabschluss und die Verbesserung des Übergangs in die Berufsausbildung (BMFSFJ 2006). Diese Ziele beziehen sich demnach auf die gesamte Lebensspanne junger Menschen. Entsprechend lässt sich eine Bilanzierung für unterschiedliche Lebensphasen ziehen.

Nicht alle Kinder besuchen gleichermaßen die Angebote frühkindlicher Bildung

Zu den weitreichenden Veränderungen in der frühkindlichen Bildung gehört vor allem die Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für ein- und zweijährige Kinder im Jahr 2013 (SGB VIII, § 24). Durch den damit verbundenen massiven Ausbau des Betreuungsangebots ist die Bildungsbeileiligung der unter Dreijährigen so hoch wie nie zuvor: Sie liegt im Jahr 2015 mittlerweile bei 28 Prozent im Westen und 52 Prozent im Osten Deutschlands (Meiner-Teubner/Schilling 2015). Im Unterschied dazu nahmen noch ein Jahrzehnt zuvor – im Jahr 2006 – nur 8 Prozent der unter Dreijährigen

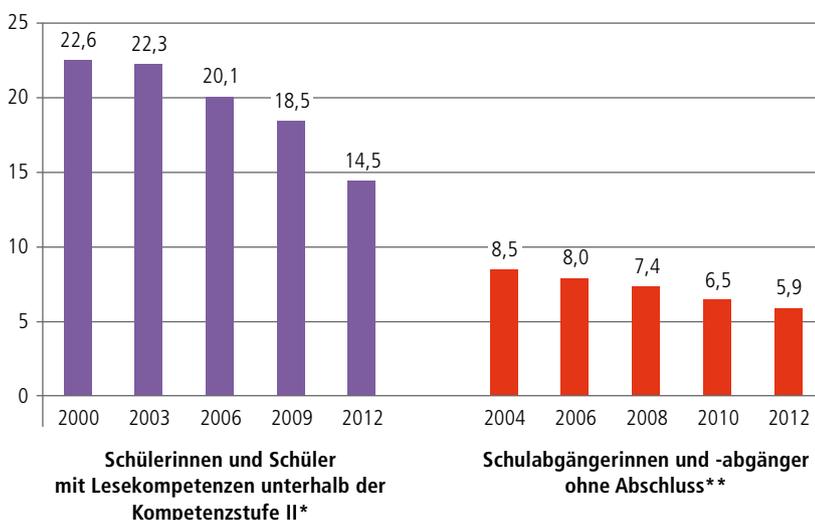
in Westdeutschland und 39 Prozent in Ostdeutschland die Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Mindestens genauso bemerkenswert ist, dass inzwischen nahezu alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung den Kindergarten besuchen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014).

Kinder mit Migrationshintergrund wie auch Kinder aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungsstand nehmen im Durchschnitt allerdings immer noch seltener und später als andere Kinder Angebote frühkindlicher Bildung in Anspruch (Rauschenbach 2014). Die Verwirklichung ihres Rechts auf institutionalisierte Bildung hängt davon ab, ab welchem Zeitpunkt ihre Eltern ein entsprechendes Angebot erfolgreich nachfragen. Es liegt nahe, dass dies auch Flüchtlingsfamilien betreffen wird, die am wenigsten mit den rechtlichen Strukturen und dem System frühkindlicher Bildung in Deutschland vertraut sind.

Trotz einiger Verbesserungen entscheidet die soziale Herkunft immer noch über den Bildungserfolg

Die Schulpflicht sorgt zwar dafür, dass alle Kinder und Jugendlichen mehrere Jahre in die Schule gehen. Allerdings machte bereits die erste internationale Schulleistungsstudie PISA im Jahr 2001 darauf aufmerksam, dass der Bildungserfolg junger Menschen in Deutschland sehr stark mit der sozialen Herkunft

Abbildung 1: Die Entwicklung der Anteile der leseschwachen Schülerinnen und Schüler und der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Abschluss (in Prozent)



* Die PISA-Studie unterscheidet acht Kompetenzstufen innerhalb der Lesekompetenz. Als Risikogruppe werden Jugendliche bezeichnet, die die Kompetenzstufe I nicht überschreiten. Diese können beispielsweise verschiedene Informationen eines Textes nicht aufeinander beziehen, um die Absicht der Autorin oder des Autors zu erschließen (ausführliche Beschreibung Hohn u.a. 2013).

** Die Berechnung der Schulabgänge für die Jahre 2004 und 2006 bezieht sich nur auf die beiden Altersjahrgänge der 15- bis 16-Jährigen, während die Berechnungen ab dem Jahr 2008 aufgrund zusätzlicher Informationen in der Statistik in Bezug zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung gesetzt und so für jeden einzelnen Altersjahrgang anteilmäßig berechnet werden können (sogenanntes Quotensummenverfahren).

»Irritierend ist, dass nach wie vor knapp 15 Prozent der Jugendlichen zu den leistungsschwachen Leserinnen und Lesern gehören.«

zusammenhängt (Müller/Ehmke 2013). Daher war es das Ziel vieler Initiativen – wie zum Beispiel des Ausbaus der Ganztagschulen, der Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen an Schulen oder der Förderung leistungsschwacher Schulkinder –, diese sozialen Ungleichheiten abzubauen.

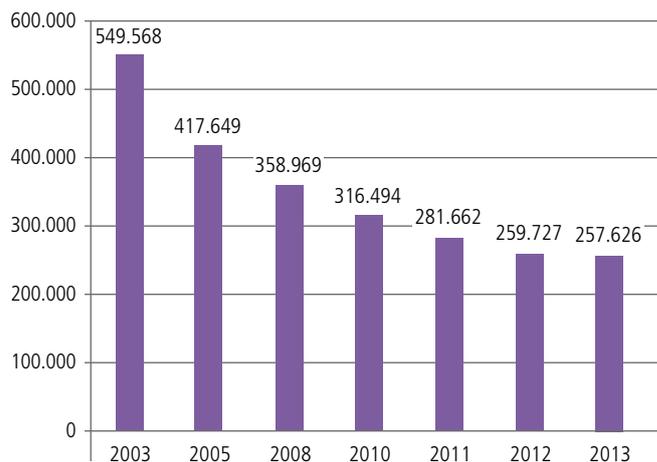
Zieht man heute eine Bilanz, so zeigen die aktuellen PISA-Ergebnisse, dass sich seit dem Jahr 2000 die Mathematik- und Lesekompetenzen der Leistungsschwachen verbessert haben. Auch ist der Leistungsunterschied zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund geringer geworden (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Irritierend ist jedoch der Befund, dass nach wie vor knapp 15 Prozent der Jugendlichen zu den leistungsschwachen Leserinnen und Lesern gehören (siehe Abbildung 1 auf S. 15). Das bedeutet, sie haben beispielsweise Schwierigkeiten damit, verschiedene Informationen eines Textes aufeinander zu beziehen.

Dieser Anteil ist immer noch mehr als doppelt so hoch wie der ebenfalls gesunkene Anteil der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Abschluss. Anknüpfend an die Unterscheidung zwischen »Kompetenzarmut« und »Zertifikatsarmut« (Lehmann 2008) ist das ein Hinweis darauf, dass der vermehrte Erwerb von (höheren) Schulabschlüssen nicht automatisch mit einer Steigerung der Kompetenzen gleichgesetzt werden kann.

Mehr als ein Drittel der 30- bis 34-jährigen Menschen mit Migrationshintergrund besitzt keinen Berufsabschluss

Am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zeigt sich erfreulicherweise auch, dass mittlerweile immer weniger ausländische Jugendliche die Schule ohne Abschluss verlassen. Gleichzeitig nutzen immer mehr junge Menschen die Möglichkeit, Schulabschlüsse an beruflichen Schulen nachzuholen. Ebenfalls halbiert hat sich seit dem Jahr 2003 die Zahl der ausbildungslosen Jugendlichen, die sich im sogenannten Übergangssystem befinden (siehe Abbildung 2). Schließlich studieren heute so viele junge Menschen wie nie zuvor: Während die Quote der Studienanfängerinnen und -anfänger im Jahr 1980 in der damaligen Bundesrepublik bei knapp 20 Pro-

Abbildung 2: Neuzugänge im Übergangssystem in den Jahren 2003* bis 2013



* Die Werte für das Jahr 2003 enthalten Doppelzählungen von Jugendlichen, die sowohl in der Schulstatistik als auch in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit erfasst sind. Die Werte ab dem Jahr 2005 wurden um Jugendliche in Maßnahmen der Arbeitsverwaltung an beruflichen Schulen bereinigt. Diese werden nur noch dem Schulberufssystem zugeordnet.

Quelle: Konsortium Bildungsberichterstattung 2006; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014

zent lag, ist sie seit dem Jahr 2011 bundesweit bereits auf mehr als 50 Prozent gestiegen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Von diesen Entwicklungen profitierten insbesondere junge Frauen. Das sind die guten Nachrichten. Die weniger guten lauten, dass immer noch drei Viertel aller Förderschulkinder die Schule ohne einen Abschluss verlassen und dass nach wie vor 258.000 junge Menschen nach der Schule im Übergangssystem landen, obgleich sich die Lage auf dem Ausbildungsmarkt spürbar entspannt hat. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation in Deutschland forderten einzelne Gewerkschaften und Parteien wiederholt die Einführung

eines Rechtsanspruchs auf einen Ausbildungsplatz. Bis heute ist dieser Vorschlag allerdings nicht umgesetzt worden, so dass das Recht auf Bildung die berufliche Ausbildung bislang nicht einschließt.

Betrachtet man die Situation der Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 30 bis 34 Jahren, so besitzt von diesen heutzutage immer noch mehr als ein Drittel keinen Berufsabschluss; mit fast 60 Prozent betrifft dies seit Jahren am stärksten junge Frauen türkischer Herkunft. Zudem weist die Level-One-Studie über Analphabetismus in Deutschland darauf hin, dass knapp 13 Prozent aller 18- bis 29-Jährigen in der Bevölkerung Schwierigkeiten haben, zusammenhängende, auch kürzere Texte zu lesen (»funktionaler Analphabetismus«). 27 Prozent sind nicht in der Lage, fehlerfrei zu schreiben. Dies betrifft zwar überproportional Personen mit geringen Schulabschlüssen, allerdings nicht ausschließlich (Grotluschen u.a. 2012).

Lesen ist eine Schlüsselkompetenz, um den Alltag zu bewältigen

Trotz erkennbarer Anstrengungen im Bereich der Bildung und trotz der unübersehbar positiven Entwicklungen besteht an vielen Punkten noch Handlungsbedarf, insbesondere in Bezug auf die Situation von Heranwachsenden mit Migrationshintergrund im Bildungssystem. Sie gehen später und damit kürzer in eine Kita als Kinder ohne Migrationshintergrund, sie werden bei der Einschulung häufiger zurückgestellt, sie wechseln seltener auf das Gymnasium und verlassen die Schule mit niedrigeren Abschlüssen. Selbst bei gleichen Schulabschlüssen fällt ihnen der Zugang in die berufliche Ausbildung schwerer als Jugendlichen ohne Migrationshintergrund, und sie können deutlich seltener einen Berufsabschluss vorweisen. Obwohl sich auch die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stellenweise verbessert hat, bleibt ihre Förderung und die Verbesserung ihrer Bildungschancen eine zentrale Herausforderung im Zuge der Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle Bevölkerungsgruppen – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung.

Gleichzeitig darf trotz des stetig steigenden Bildungsstands in der Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden, dass es weiterhin eine nennenswerte Gruppe von jungen Menschen gibt, die nur sehr geringe Lesekompetenzen besitzen. Da insbesondere das Lesen eine Schlüsselkompetenz für die Bewältigung des Alltags darstellt, besteht die große Gefahr, dass eines der Ziele von Bildung, nämlich die Befähigung des Einzelnen zu einem selbstbestimmten Leben in der Gemeinschaft, trotz der Teilnahme am Bildungssystem nicht von allen Menschen erreicht wird. Zu denken ist hierbei auch an die erschwerte Integration von Kindern und Jugendlichen – vor allem aus Förderschulen – ohne qualifizierten Schulabschluss in die berufli-

che Ausbildung, in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Insofern bleibt die Verbesserung der Grundkompetenzen bei Leistungsschwächeren auch weiterhin eine zentrale Herausforderung, um das Recht auf Bildung zu gewährleisten und zugleich die gesellschaftlichen Ziele von Bildung umzusetzen. ✕

DIE AUTORIN, DER AUTOR

Mariana Grgic, Diplom-Soziologin, ist wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in der Abteilung »Kinder und Kinderbetreuung«. Sie arbeitet seit dem Jahr 2009 im Projekt »Nationale Bildungsberichterstattung« mit.

Kontakt: grgic@dji.de

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Professor an der Technischen Universität Dortmund, ist Direktor und Vorstandsvorsitzender des DJIs. Er ist seit Beginn der Bildungsberichterstattung Mitglied der Autorengruppe.

Kontakt: rauschenbach@dji.de

LITERATUR

- AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (2014): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ; 2006): Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010. Berlin
- BMFSFJ (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin
- GROTLÜSCHEN, ANKE / RIEKMANN, WIBKE / BUDDEBERG, KLAUS (2012): Hauptergebnisse der leo. – Level-One Studie. In: Grotluschen, Anke / Riekmann, Wibke (Hrsg.): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie. Münster, S. 13–53
- HOHN, KATHARINA u.a. (2013): Lesekompetenz in PISA 2012: Veränderungen und Perspektiven. In: Prenzel, Manfred u.a. (Hrsg.): PISA 2012. Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland. Münster, S. 217–244
- KLIEME, ECKHARD u.a. (2010): PISA 2009. Bilanz nach einem Jahrzehnt. Münster
- KONSORTIUM BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (2006): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld
- KRAPPMANN, LOTHAR (2011): Frühkindliche Bildung – ein Menschenrecht. Vortrag am 08.11.2011. Osnabrück
- LEHMANN, RAINER (2008): Bildung und Bildungschancen: Wo bleibt die Zukunft unserer Kinder? In: Bertram, Hans (Hrsg.): Mittelmaß für Kinder. Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland. München, S. 82–103
- MEINER-TEUBNER, CHRISTIANE / SCHILLING, MATTHIAS (2015): Erneut leichter Anstieg beim U3-Ausbau. In: KomDat - Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 18. Jahrgang, Heft 2, S. 1–4
- MÜLLER, KATHARINA / EHMKE, TIMO (2013): Soziale Herkunft als Bedingung der Kompetenzentwicklung. In: Prenzel, Manfred u.a. (Hrsg.): PISA 2012. Fortschritte und Herausforderungen in Deutschland. Münster, S. 245–274
- RAUSCHENBACH, THOMAS (2014): Kita 2020 – eine empirische Zwischenbilanz. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 17. Jahrgang, Heft 3, S. 4–12

Beteiligung – mehr als ein Lippenbekenntnis

Kinder sollten mitentscheiden dürfen – nicht nur in der Familie, sondern auch in der Schule und in der Politik. Was Deutschland dafür in den vergangenen Jahren getan hat und in welchen Bereichen Nachholbedarf besteht.

Von Ursula Winklhofer und Bernhard Kalicki

Das Recht des Kindes, gehört zu werden, ist eines der vier grundlegenden Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (KRK, Artikel 12). Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinem »General Comment No. 12« des Jahres 2009 detaillierte Ausführungen zur Bedeutung und Umsetzung dieses Artikels ausgearbeitet. Inzwischen gibt es weltweit Fortschritte auf der Ebene der Gesetzgebung und der politischen Strategien. Doch in den meisten Gesellschaften behindern nach wie vor überkommene Denkweisen sowie politische und ökonomische Situationen die effektive Umsetzung dieses Anspruchs in der Praxis. Bestimmte Gruppen von Kindern werden besonders stark benachteiligt, zum Beispiel diejenigen aus bildungsfernen Elternhäusern oder jüngere Kinder.

In Deutschland ist der Anspruch, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, in gesetzliche Vorgaben, politische Strategien und Bildungsleitlinien eingegangen. Die öffentlichen Diskurse in Politik, Wissenschaft und Fachpraxis tendieren eher in Richtung einer stärkeren Beteiligung von Kindern. Insgesamt gesehen wurde die »Stellung der Kinder in den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen durch den Beitritt Deutschlands zur Kinderrechtskonvention gestärkt« (Krappmann 2011, S. 13). Dennoch ist die Partizipation vielerorts noch nicht oder nur in mangelhafter Qualität umgesetzt worden. Dies liegt oft auch an der Unsicherheit darüber, was Beteiligung im Sinne der KRK genau bedeutet – nämlich mehr als die bloße Teilnahme an einem Angebot, mehr als das Engagement für eine Sache und



mehr als die Übernahme einer verantwortlichen Aufgabe (Winklhofer 2014). Von Partizipation im eigentlichen Sinn kann gesprochen werden, »wenn Kinder und Jugendliche an Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen, wenn sie in wichtigen Belangen mitbestimmen und auf diese Weise aktiv ihre Lebensbereiche mitgestalten« (Fatke/Schneider 2005, S. 7).

Kinder und Jugendliche dürfen heute vor allem in der Familie mitreden und mitentscheiden. Eine große Mehrheit der Kinder in Deutschland bestimmt weitgehend selbst, mit welchen Freunden sie sich treffen (88 Prozent), wie sie ihre Freizeit gestalten (85 Prozent) oder wofür sie ihr Taschengeld ausgeben (72 Prozent). Auch an Familienentscheidungen werden Kinder beteiligt. Drei Viertel von ihnen reden bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung mit, mehr als die Hälfte darf mitentscheiden, was es zu essen gibt (53 Prozent; Pupeter/Schneekloth 2013). Die meisten Kinder erfahren die Wertschätzung ihrer eigenen Meinung vor allem durch ihre Mutter (60 Prozent) und – etwas seltener – durch ihren Vater (49 Prozent; ebd.). Die Mitbestimmung ist allerdings in vielen Bereichen abhängig von der Schichtzugehörigkeit der Familie: Kinder aus bildungsfernen und von Armut betroffenen Schichten erleben deutlich seltener, dass ihre Meinung respektiert wird und dass sie in der Familie mitentscheiden können.

Wenn Eltern ihren Kindern viele Freiheiten zugestehen, geschieht das aber nicht immer mit der Absicht, den Nachwuchs zu selbst denkenden und handelnden Menschen zu erziehen. Stattdessen ist es in vielen Fällen der bequemere Weg bei der Erziehung: Anstatt mit ihren Kindern zu diskutieren und ihnen Grenzen aufzuzeigen, ziehen sich manche Eltern zurück und vermeiden Konflikte.

Ganztagsschulen stärken die Partizipation nicht automatisch

Unabhängig vom familiären Hintergrund bieten Institutionen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen die Chance, allen Kindern die Erfahrung des Beteiligtwerdens zu vermitteln. Die Mitwirkung in der Schule ist abgesichert durch die Landeschulgesetze (mit unterschiedlicher Reichweite der Mitwirkungsrechte je nach Bundesland) und durch bildungspolitische Zielvorgaben wie zum Beispiel die Erziehung zur Demokratie. Kinder und Jugendliche finden die Möglichkeit der Mitwirkung in der Schule allerdings oft unzureichend (Fatke/Schneider 2005, Pupeter/Schneekloth 2013). Ein Grund dafür ist, dass eine Partizipationskultur, die auf eine gleichberechtigte Kommunikation angewiesen ist, in der Schule oft auf starre Strukturen trifft: auf Hierarchien, curriculare Vorgaben und den Zwang zur Leistungsbewertung. Für Lehrkräfte ist es eine Herausforderung, ihre gewohnte anleitende Rolle zu verlassen und mit Kindern und Jugendlichen über Inhalte und Interessen zu ver-

handeln, ohne sie zu dominieren (BMFSFJ 2010). Auch Ganztagsschulen tragen mit ihrem zeitlich ausgeweiteten Rahmen nicht automatisch dazu bei, die Partizipation zu stärken. Studien zeigen jedoch: Wenn für die Schule die Entwicklung der »Lernkultur« ein wichtiges Ziel darstellt, dann steigen auch die Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler (StEG 2011), da dadurch unter anderem die Selbstorganisation und die sozialen Kompetenzen der Kinder gefördert werden.

Die respektvolle Kommunikation ist eine Grundvoraussetzung für Beteiligung

Je jünger Kinder sind, desto wichtiger sind die pädagogische Grundhaltung und die methodische Gestaltung von Partizipation. Auf Seiten der Erwachsenen ist es wichtig, sensibel und feinfühlig auf die Äußerungen der Kinder zu reagieren und eine respektvolle Kommunikation zu etablieren. Gleichzeitig benötigt Partizipation eine strukturelle Verankerung, in der die Rechte der Kinder festgeschrieben sind – beispielsweise durch eine Kita-Verfassung. Mit dem seit 2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz sind Kindertageseinrichtungen dazu verpflichtet, Beschwerdeverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder einzurichten, so dass ihr Recht auf Partizipation gestärkt wird. Studien dazu, wie diese im Alltag konkret umgesetzt werden, gibt es zwar noch nicht. Aber Berichte aus der Praxis zeigen, dass bisher nur ein kleiner Teil der Kindertageseinrichtungen ein konzeptionell fundiertes Beschwerdemanagement etabliert hat. Dazu gehört zum Beispiel, für Beschwerden feste Ansprechpersonen zu benennen und den Kindern zu erklären, wie mit ihren Beschwerden umgegangen wird (Hansen/Knauer 2013). Die Kinderrechte bilden darüber hinaus einen wertvollen Bezugsrahmen, wenn es darum geht, das pädagogische Konzept einer Kindertageseinrichtung zu erarbeiten (Maywald 2015).

Während das Interesse an der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen wächst, ist es in den Kommunen in den vergangenen Jahren etwas abgeflacht. Seit Mitte der 1990er-Jahre wurden dafür gerade auf der kommunalen Ebene vielfältige Ansätze und Methoden entwickelt. Kinder- und Jugendparlamente oder Kinder- und Jugendforen haben sich jedoch nicht bundesweit etabliert, ein Drittel der Jugendamtsbezirke hat keines dieser Gremien (Gadow u.a. 2013). Die Beteiligung daran stagniert oder ist leicht rückläufig. Der Anteil an Kinder- und Jugendbeauftragten, die sich für die Interessen und für die direkte Beteiligung der Heranwachsenden einsetzen, ist ebenfalls gesunken. Gründe dafür sind Einsparungen in den Kommunen und eine gewisse Ernüchterung bei den jungen Menschen selbst. Sie haben erlebt, dass ihre Beteiligung Geduld verlangt und nicht immer greifbare Ergebnisse bringt, und von manchem Erwachsenen als eine Störung beste-

hender Abläufe erlebt wird. Dennoch haben etwa zwei Drittel der Kommunen eine projektorientierte Beteiligungskultur etabliert, zum Beispiel bei der Planung von Spiel- und Freizeitgeländen (Winklhofer/Zinser 2008).

Kinder und Jugendliche können politische Beteiligung in vielen Kommunen konkret erfahren – allerdings muss kritisch hinterfragt werden, bei welchen Themen Politikerinnen und Politiker Jugendliche überhaupt mitreden lassen. Die Beteiligung bei der Gestaltung eines Spielplatzes kann leicht zu einem »Beteiligungs-Feigenblatt« werden, mit dem sich die Politik ohne allzu großes Risiko schmücken kann. Wichtigere oder weitreichendere Themen wie Umwelt, Bildung, der öffentliche Nahverkehr oder der städtische Haushalt werden häufig von der Mitwirkung ausgenommen.

Es gibt Gründe dafür, Kinder nicht zu beteiligen

Natürlich gibt es auch Gründe dafür, Kinder nicht oder nicht zu früh an Entscheidungen zu beteiligen, zum Beispiel bei Konflikten oder der Trennung der Eltern. Dabei müssen Kinder geschützt und dürfen möglichst nicht in Loyalitätskonflikte gedrängt werden. Sie sollten angehört und ihre Meinung sollte berücksichtigt werden, etwa wenn es darum geht, bei welchem Elternteil sie leben und wie der Umgang mit dem zweiten Elternteil gestaltet wird. Gleichwohl treffen die Eltern hier die Entscheidung – wenn sie sich einigen können. In strittigen Fällen kann die Familienmediation zu einer Lösung beitragen, oder aber das Familiengericht entscheidet. Auch in diesen Verfahren sollten Kinder einbezogen und ihre Interessen berücksichtigt werden. Die Partizipation sollte immer am Alter und Entwicklungsstand von jungen Menschen ausgerichtet sein.

Wenn Kinder und Jugendliche beteiligt werden, ist die Qualität der Partizipation entscheidend. Im Kontext des Nationalen Aktionsplans mit dem Titel »Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010« wurden Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickelt. Dadurch sollten Institutionen einen Orientierungsrahmen erhalten (BMFSFJ 2010). Die Umsetzung der Qualitätsstandards wird im Nationalen Aktionsplan als kontinuierlicher Prozess angesehen und für verschiedene Handlungsfelder wie Kita, Schule oder auch die Erzieherischen Hilfen genauer erläutert. Demnach müssen beispielsweise die konzeptionelle Verankerung der Partizipation und die Entscheidungsspielräume klar definiert sein. Vor der Einführung sollten verständliche Informationen zusammengestellt werden und geklärt sein, welche Ressourcen für die personelle Begleitung und Qualifizierung zur Verfügung stehen. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist es, Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zeitnah umzusetzen und zielgruppenorientierte Methoden anzuwenden. Über die konkrete Umsetzung dieser Empfehlungen etwa in Kindertageseinrichtungen oder Schulen liegen derzeit allerdings noch keine Untersuchungen vor.

Partizipation kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie strukturell verankert und eine gute Qualität gewährleistet ist. Dazu gehört auch das Bewusstsein der Erwachsenen, dass sie ihr pädagogisches Handeln immer wieder hinterfragen und

sich mit ihren Haltungen, ihren Interessen und ihrem Rollenverständnis auseinandersetzen (Winklhofer 2014). Erwachsene müssen dabei zweierlei leisten: Sie sollten erstens Kindern und Jugendlichen ihrem Alter angemessene Entscheidungsspielräume und Gleichheitsrechte zugestehen und diese klar rahmen und verbindlich sichern. Und sie müssen zweitens klarstellen, was sie als Erwachsene bestimmen und welche Verantwortung sie innehaben. **x**

DIE AUTORIN, DER AUTOR

Ursula Winklhofer, Kommunikationswissenschaftlerin und Diplom-Sozialpädagogin, ist wissenschaftliche Referentin in der Abteilung »Kinder und Kinderbetreuung« des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Ihre Forschungsschwerpunkte sind Kinder- und Kindheitsforschung, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Kinderrechte und Kinderpolitik. **Kontakt:** winklhofer@dji.de

Prof. Dr. Bernhard Kalicki leitet die Abteilung »Kinder und Kinderbetreuung« des DJIs und lehrt an der Evangelischen Hochschule Dresden (EHS). Seine Forschungsschwerpunkte umfassen unter anderem die familiäre und außerfamiliäre Sozialisation, die frühkindliche Bildung und die Entwicklung über die Lebensspanne.

Kontakt: kalicki@dji.de

LITERATUR

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ; Hrsg.; 2010): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin. Im Internet verfügbar unter: www.kindergerechtes-deutschland.de (Zugriff: 27.10.2015)
- FATKE, REINHARD / SCHNEIDER, HELMUT (2005): Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland. Daten, Fakten, Perspektiven. Gütersloh
- GADOW, TINA u.a. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim/Basel
- HANSEN, RÜDIGER / KNAUER, RAINGARD (2013): Beschwerden erwünscht! Wie Kindertageseinrichtungen Beschwerdeverfahren für Kinder umsetzen können. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, Ausgaben Nr. 9/2013, S. 40–43, und 10/2013, S. 44–47
- KRAPPMANN, LOTHAR (2011): Generationenvermittlung in der Grundschule. Vorwort. In: Heinzel, Friederike (Hrsg.): Generationenvermittlung in der Grundschule. Ende der Kindgemäßheit? Bad Heilbrunn, S. 7–15
- MAYWALD, JÖRG (2015): Kinder haben Rechte. Der Kinderrechteansatz in Kindertageseinrichtungen. In: Kalicki, Bernhard / Wolff-Marting, Catrin (Hrsg.): Qualität in aller Munde. Themen, Positionen, Perspektiven in der kindheitspädagogischen Debatte. Freiburg, S. 83–91
- PUPETER, MONIKA / SCHNEEKLOTH, ULRICH (2013): Mitbestimmung und die eigene Meinung. In: World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.): Kinder in Deutschland 2013. Dritte World Vision Kinderstudie, S.182–203
- StEG (2011): Ganztagschule: Entwicklungen und Wirkungen. Im Internet verfügbar unter: www.projekt-steg.de/sites/default/files/Ergebnisbroschuere_StEG_2010.pdf (Zugriff: 27.10.2015)
- WINKLHOFER, URSULA (2014): Partizipation und die Qualität pädagogischer Beziehungen. In: Prengel, Annedore / Winklhofer, Ursula (Hrsg.): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Band 1: Praxiszugänge. Opladen, S. 57–70
- WINKLHOFER, URSULA / ZINSER, CLAUDIA (2008): Jugend und gesellschaftliche Partizipation. In: Bingel, Gabriele / Nordmann, Anja / Münchmeier, Richard (Hrsg.): Die Gesellschaft und ihre Jugend. Opladen/Farmington Hills, S. 71–93



Kinder auf der Flucht

In Deutschland leben viele tausend minderjährige Flüchtlinge. Was Staat und Gesellschaft leisten, um ihre Rechte zu wahren, ist weltweit beispielhaft – dennoch gibt es noch etliche unbewältigte Aufgaben.

Von Thomas Meysen und Nerea González Méndez de Vigo

Flüchtlingskinder sind eine besonders schutzbedürftige und entwicklungsgefährdete Gruppe. Sie kommen alleine oder mit ihren Familien in ein fremdes Land, deren Sprache sie häufig nicht sprechen und deren Kultur sie nicht kennen. Sie sind vor nicht mehr erträglichen Zuständen geflohen und haben ihr Zuhause verloren. Die Kinder und Jugendlichen haben vor und auf der Flucht häufig Schreckliches erlebt. Aufgrund von Erfahrungen mit Gewalt und Tod, Entbehrung und Strapazen sind sie häufig physisch und psychisch stark belastet bis traumatisiert. Sie leben mit Eltern zusammen, die nicht nur ihr Lebensumfeld sowie ihr Hab und Gut verloren haben, sondern auch mehr oder weniger ihr Selbst und ihre Identität neu (er)finden müssen – Eltern, denen es schwer fällt, Kindern den Halt zu geben, den sie in der für sie neuen Welt benötigen. Sind sie alleine, ohne erwachsene Bezugspersonen geflohen, ist ihnen nicht nur die heimatliche, sondern auch die familiäre Geborgenheit abhanden gekommen, in der sie ihre Erlebnisse der Flucht und aus der Zeit davor verarbeiten könnten.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) hat die besondere Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder im Blick. Sie widmet ihnen in Artikel 22 eine eigene Vorschrift mit zwei Kernzielen: der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes sowie der humanitären Hilfe (Schmahl, 2013). Die Rechte gelten unabhängig davon, ob sich das Flüchtlingskind in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht (Art. 22 Abs. 1, aE KRK). Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird zugesichert, dass sie dabei unterstützt werden, ihre Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen. Außerdem sollen sie bei ihrer Unterbringung, Versorgung und Betreuung den gleichen Schutz genießen wie jedes andere Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 20 KRK). So ist mittlerweile weitgehend anerkannt, dass unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen sind, sondern in einer geeigneten Unterbringungsform der Kinder- und Jugendhilfe mit den entsprechenden fachlichen Standards. >

Die Europäische Union (EU) hat die KRK als Ausgangspunkt genommen und formuliert im EU-Recht für alle Mitgliedstaaten verbindliche und konkrete Rechte und Garantien für die asylrechtlichen Verfahren zur Zuerkennung internationalen Schutzes. Die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) garantiert Flüchtlingskindern beispielsweise den Zugang zum Aufnahmeverfahren, zu (Grundschul-)Bildung sowie zu kindgerechter Unterbringung (Art. 1 ff., 14 und 24). Außerdem fordert die EU ihre Mitgliedstaaten auf, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist (Art. 23). Die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) garantiert Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Antragstellung (Art. 7) sowie das Recht auf kindgerechte Durchführung der Anhörung (Art. 14), und sie gesteht unbegleiteten Minderjährigen beispielsweise das Recht zu, unverzüglich einen versierten rechtlichen Vertreter in Anspruch zu nehmen, der seine Aufgabe im Sinne des Kindeswohls wahrnimmt (Art. 24).

Die Dublin-III-Verordnung aus dem Jahr 2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung proaktiv zu prüfen (Art. 6 Abs. 4). Halten sich Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten auf, schreibt die Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten eng miteinander kooperieren und die Familienzusammenführung ermöglichen sollen.

Schließlich verpflichten alle Rechtsakte die Mitgliedstaaten ausdrücklich, bei ihrer Anwendung das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Die Schutzpflicht der Jugendämter in Deutschland

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat die KRK eine erhebliche Verbesserung der Situation bewirkt. So hat der Gesetzgeber das spezifische Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 2 KRK) ernst genommen und im Jahr 2005 die Jugendämter verpflichtet, allen unbegleitet eingereisten Flüchtlingskindern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Schutz zu gewähren und sie – wie andere, nicht mit der Familie zusammenlebende Kinder und Jugendliche – stets zunächst in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

In den letzten Jahren hat die Zahl der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen sprunghaft zugenommen. Die Pflicht, sie in Obhut zu nehmen und sie im Anschluss unterzubringen und für sie Leistungen zu gewähren, lag bislang bei dem Jugendamt, bei dem sie angekommen sind. Zur Entlastung der besonders betroffenen grenznahen Kommunen und der einzelnen Großstädte ist zum 1. November 2015 ein Gesetz zur bundesweiten Verteilung der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen in Kraft getreten (BT-Drucksache 18/5921, 18/6289, 18/6392). Es verfolgt – neben allem ordnungspolitischen Regulierungsbestreben – das Ziel, die vorrangige Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe – und nicht der Ausländerbehörden – zu stärken, indem es die kontinuierliche Unterstützung, Versorgung und Betreuung mit-

hilfe von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betont.

Für begleitete Flüchtlingskinder und deren Eltern setzt der Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in vielen Fällen jedoch nach wie vor deren rechtmäßigen oder geduldeten, gewöhnlichen Aufenthalt voraus (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Im Übrigen bleiben diese Familien bei Fragen der Unterbringung und Versorgung aktuell in der primären Verantwortung der Ausländerbehörden. Der Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist durch die strengen Regulierungen des Asyl- und Ausländerrechts in tatsächlicher Hinsicht oftmals deutlich erschwert. Für sie hat somit das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 KRK eine besondere Bedeutung, wonach die Rechte der Kinder unabhängig von sachfremden Kriterien wie Rasse, Hautfarbe oder Status von Kind und Eltern ohne Diskriminierung zu gewährleisten sind.

Junge Flüchtlinge sind meist in allen Lebensbereichen benachteiligt

Die Umsetzung dieses Gebots bereitet auch in Deutschland noch erhebliche Schwierigkeiten, was sich im Alltag von asylsuchenden und irregulär eingereisten Kindern zeigt. Für sie gelten die Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und des Kindeswohlvorrangs häufig nicht. So kritisiert der UN-Ausschuss für die Rechte der Kinder, dass ihnen in Deutschland der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erschwert oder teilweise sogar versperrt ist (CRC/C/DEU/CO/3-4, Nr. 56). Im Wesentlichen wird nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen gewährleistet, einschließlich der Versorgung mit Schutzimpfungen, Arznei und Verbandsmitteln. Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Die Behandlung chronischer Erkrankungen ist vom Leistungsspektrum des AsylbLG überhaupt nicht erfasst, psychologische Unterstützungen nur unzureichend (zur medizinischen Mangelversorgung B-UMF, 2014). Ungleichbehandlung mahnt der UN-Ausschuss auch beim effektiven Zugang zu Bildung und bei der Sicherung des notwendigen Unterhalts an. Asylsuchende Kinder erhalten in der Regel in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts nur eine Grundversorgung, die deutlich unterhalb des Existenzminimums der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für andere in Deutschland lebende Kinder liegt (CRC/C/DEU/CO/3-4, Nr. 66 und 25).

Bei den aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten werden die Forderungen der KRK nur bedingt berücksichtigt. Bislang hat sich der Gesetzgeber über eine langjährige Forderung des UN-Kinderrechtsausschusses hinweggesetzt: Nämlich unbegleiteten Kindern und Jugendlichen eine unabhängige, rechtlich und kultursensibel qualifizierte Vertretung zu garantieren (CRC/GC/2005/6, Rn. 95-97). Direkt nach der Ankunft bis zur bundesweiten Verteilung sollen die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ohne gesetzlichen Vertreter bleiben, um so den reibungslosen Ablauf des Verteilungsverfahrens nicht zu erschweren (§ 42a Abs. 3 SGB VIII).

Eine andere Diskriminierung wurde im Zuge der aktuellen Asylgesetzgebung hingegen beseitigt. Bislang wurden 16- und 17-jährige Jugendliche rechtlich als handlungsfähig eingestuft und somit im Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren wie Erwachsene behandelt. Dieses Unterlaufen des Minderjährigenschutzes der KRK (CRC/C/DEU/CO/3-4, Nr. 68, 69) wurde behoben und die Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben. Damit gelten auch Flüchtlinge bis zum Alter von 18 als Kinder, wie es die UN-Kinderrechtskonvention fordert.

Kindeswohlvorrang: normativer Appell ohne Konsequenzen?

Auch für Flüchtlingskinder ist ein zentraler Ankerpunkt der Gewährleistung ihrer Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention (Freeman 2007), dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt darstellt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz bindet öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane (Art. 3 Abs. 1 KRK; Meysen / González Méndez de Vigo 2013). Dazu, was unter dem »Kindeswohlvorrang« oder den »best interests of the child«, wie es im Englischen heißt, zu verstehen ist, findet sich weder in der KRK noch im deutschen Recht eine gesetzliche Definition. Ohne eine Kontextualisierung droht diese offene Formulierung jedoch schnell als normativer Appell ohne Konsequenzen zu verhallen (Lorz 2003). Eine Konkretisierung findet der Kindeswohlvorrang lediglich durch die in der KRK aufgelisteten Rechte und Pflichten (Alston 1994).

Das Kindeswohl ist nicht einseitig als Recht zur Abwehr von Gefahren zu verstehen, sondern umfasst gezielt auch die direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den sie betreffenden Belangen als integralen Bestandteil des Kindeswohlvorrangs (Art. 12 KRK; Cremer 2012). Die Behörden und Gerichte haben sich mit den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen auseinanderzusetzen. Gehen sie über diese hinweg, bedarf es gewichtiger Gründe und fundierter Begründung. Sprachbarrieren erschweren die Verwirklichung der Beteiligungsrechte. Die steigenden Flüchtlingszahlen führen die handelnden Akteure zudem an ihre Belastungsgrenzen, was die Beteiligung zugunsten eines möglichst reibungslosen Administrierens der Unterbringung und Versorgung zurückdrängt. Die Verwirklichung des Anspruchs der KRK stellt somit in der Realität eine enorme Herausforderung dar.

Den Umgang mit Flüchtlingskindern in Deutschland an der Verwirklichung der Kinderrechte der KRK zu messen, hat seine Berechtigung. Die primäre Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die mittlerweile bundesweit fest etabliert ist, ist im internationalen Vergleich alles andere als eine Selbstverständlichkeit (Skivenes u.a. 2015). An anderen Stellen, wie bei der gesetzlichen Vertretung oder der Bildung, bei der materiellen Existenzsicherung oder gesundheitlichen Versorgung von begleitet eingereisten Flüchtlingskindern, werden Flüchtlingskinder auch in Deutschland noch im Vergleich zu anderen

Kindern und Jugendlichen diskriminiert. Es sind also weitere Schritte notwendig, damit auf die politische Rhetorik der KRK auch tatsächlich effektives Recht folgt. ✕

DER AUTOR, DIE AUTORIN

Dr. Thomas Meysen, Jurist, ist Fachlicher Leiter des »Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.« (DIJuF) in Heidelberg.
Kontakt: thomas.meyesen@dijuf.de

Nerea González Méndez de Vigo ist wissenschaftliche Referentin im Internationalen Sozialdienst (ISD) beim »Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.«. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte, Kinderschutz und Kinderhandel sowie internationales Familienrecht.

Kontakt: gonzalez@deutscher-verein.de

LITERATUR

- ALSTON, PHILIP (1994). *The best interests of the child: Reconciling culture and human rights*. New York
- AUFNAHMERICHTLINIE (2013/33/EU). Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen; (Neufassung) Bundesrats-Drucksache 349/15. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14.08.2015
- BUNDESVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (B-UMF; 2014): Positionspapier: Konsequenzen aus den Abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses. Berlin
- COMMITTEE ON THE RIGHTS OF THE CHILD (2014). *Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany*. 31. Januar 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Genf
- CREMER, HENDRIK (2012). *Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*. Berlin
- DUBLIN-VO III. VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
- FREEMAN, MICHAEL A. D. (2007): Art. 3: *The best interest of the child*. In: Alen, Andre u.a. (Hrsg.): *A commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child*. Leiden/Boston
- LORZ, RALPH ALEXANDER (2003): *Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung*. National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hrsg.), Eigenverlag, Berlin
- LORZ, RALPH ALEXANDER (2010): *Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?* National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Eigenverlag, Berlin
- MEYSEN, THOMAS / GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO, NEREA (2013): *Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 KRK und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. In: *Forum Jugendhilfe*, Heft 4, S. 24–32
- SCHMAHL, STEFANIE (2013): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen*. Handkommentar. Baden-Baden
- SKIVENES, MARIT u.a. (Hrsg.; 2015): *Child welfare systems and migrant children. A cross country study of policies and practices*. New York
- VERFAHRENSRICHTLINIE (2013/32/EU). Richtlinie EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)



Jenseits der Konventionen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind eindeutig: Die Interessen der Kinder mit Behinderung sollen bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben genauso berücksichtigt werden wie die der Kinder ohne Behinderung. Doch die Kluft zwischen gefordertem Idealzustand und Lebensrealität ist tief.

Von Elisabeth Wacker

Vor 25 Jahren unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN). Im Jahr 1992 trat es in Kraft. Nun also sind nicht nur Eltern und Familien die Garanten oder Gefährder des kindlichen Wohls, sondern Staaten wachen explizit gerade über die besonders Schutzbedürftigen unter den Schutzbedürftigen, wie beispielsweise zur Adoption stehende Kinder, Flüchtlingskinder oder junge Menschen mit Behinderung (Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention: UN-KRK). Für behinderte Kinder und Jugendliche – wie für alle behinderten Menschen – gilt außerdem die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die als sogenannte *lex specialis* der Kinderrechtskonvention vorgeht (www.kinderrechtskonvention.info/behinderte-kinder-3595).

Dieses im Jahr 2006 beschlossene und im Jahr 2008 in Kraft getretene »Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen« verfolgt einen *Mainstreaming*-Ansatz. Das bedeutet, es mahnt, bei allen gesellschaftlichen und politischen

Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Menschen mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen. Denn ebenso wie es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt, sind auch Menschen mit oder ohne Beeinträchtigungen in sehr unterschiedlicher Weise von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen (www.behindertenrechtskonvention.info).

Die Datenlage über die Lebenssituation beeinträchtigter Kinder ist mangelhaft

Bezogen auf Kinder betont die UN-BRK deren Gleichberechtigung (Art. 7) und die Pflicht, alle erforderlichen Anstrengungen für das Kindeswohl zu unternehmen. Dazu zählt auch, Rahmenbedingungen zu schaffen (sogenannte *begleitete Elternschaft* oder *Elternassistenz*), die es Eltern mit Beeinträchtigungen ermöglichen, ihr Recht auf Elternschaft wahrzunehmen (Zinsmeister 2012). Dies würde sich auch positiv auswirken auf die

laut einer österreichischen Studie etwa 3,5 Prozent pflegender Kinder und Jugendlicher im Alter von 5 bis 17 Jahren, die wegen einer chronischen Erkrankung, Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds Unterstützungsarbeit leisten (BMASK 2013). Hochgerechnet auf Deutschland würde dies etwa 340.000 pflegende Kinder betreffen.

Kinder mit Beeinträchtigungen wachsen öfter in belasteten Familienverhältnissen auf als Kinder ohne Beeinträchtigungen: Beispielsweise leben sie signifikant häufiger mit nur einem Elternteil zusammen (BMAS 2013). Belastungen sollen gemildert werden über Leistungen wie Kinderpflegekrankengeld, sozialmedizinische Nachsorge und sogenannte Familienunterstützende Dienste (nach §§ 39, 45a SGB XI: Pflegeversicherung; §§ 53, 54 SGB XII: Eingliederungshilfe; § 35a SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe). Über deren Wirkung liegen allerdings kaum evidenzbasierte Kenntnisse vor.

Folgt man der UN-BRK (Art. 3), so wird ausdrücklich die Pflicht hervorgehoben, die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Wahrung ihrer Identität zu beachten. Und hierzu wird ihnen explizit auch eine aktive Rolle zugemessen: Die Vertragsstaaten der Konvention sollen Menschen mit Behinderung – auch Kinder (Art. 4, Abs. 3 UN-BRK) – aktiv miteinbeziehen. Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sollen strafrechtlich verfolgt werden (Art. 16, Abs. 5 UN-BRK), unter anderem auch Eingriffe in die Fruchtbarkeit von Kindern mit Behinderungen.

Die Teilhabe am täglichen Leben in der Familie gilt als Königsweg

Eine Realitätsprüfung fällt aufgrund einer brüchigen Datengrundlage schwer, aber folgende Anhaltspunkte lassen sich heranziehen: Nach der UN-BRK soll immer das Kindeswohl ausschlaggebend sein (Art. 23, Abs. 2). Familiäre oder familienähnliche Betreuung wird dabei als Königsweg angesehen (Art. 23, Abs. 5). Ist der Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht möglich, werden nach § 54 Abs. 3 SGB XII Leistungen für eine Pflegeperson gewährt, wenn sie Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch die stationäre Unterbringung vermieden werden kann. Informationen über die Anzahl entsprechend betreuter Kinder mit Beeinträchtigungen sowie über die hierfür entstandenen Kosten werden in der Sozialstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Von seelisch beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen unter 27 Jahren (nach § 35a SGB VIII) weiß man, dass 11.400 zum Jahr 2013 in betreuten Wohneinrichtungen lebten.

Das bedeutet gegenüber dem Jahr 2008 (8.820 Personen) einen Zuwachs von 29 Prozent. Im Bereich des unterstützten Wohnens erhielten laut Sozialhilfestatistik im Jahr 2013 insgesamt 4.795 unter 18-Jährige Leistungen, davon 9 Prozent ambulant und 91 Prozent stationär. Da Kinder und Jugendliche generell ihre Wohnsituation nicht ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten verändern können, lassen sich aus diesen Zahlen jedoch keine Aussagen zu Teilhabechancen am Leben in der Familie oder erfahrener Fremdbestimmung ableiten.

Auf dem Weg zu mehr Inklusion in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Art. 24 der UN-BRK erkennt das Recht auf Bildung nach dem Prinzip der Gleichberechtigung an und fordert ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen sowie lebenslanges Lernen, das schrittweise eingeführt werden soll. Erkennbar ist, dass Kindertageseinrichtungen verstärkt zu Orten frühkindlicher Bildung weiterentwickelt werden und daran auch Kinder mit Beeinträchtigung partizipieren. Die Zahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsam betreut werden, ist von rund 14.300 im Jahr 2009 auf knapp 17.900 im Jahr 2014 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 25 Prozent. Zugleich ist der Anteil der eingliederungshilfeberechtigten Kinder, die in Tageseinrichtungen für behinderte Kinder betreut werden, laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamts von 19 Prozent im Jahr 2008 auf 13 Prozent im Jahr 2011 kontinuierlich gesunken.

Die Betreuungsquoten in den Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich in den Bundesländern stark: Die Spanne reicht von 1,2 Prozent in Bayern bis zu 7 Prozent in Berlin.

Ausgestaltung und Organisation der schulischen Bildung ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Im Jahr 2011 haben die zuständigen Kultusministerinnen und -minister mit einer gemeinsamen Empfehlung »Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen in Schulen« die Grundlage einer bundesweiten Entwicklung für das Recht von Kindern mit Behinderung auf Bildung geschaffen (KMK 2011). Die meisten Länder haben ihre Schulgesetze rechtlich angepasst, wenn auch in sehr unterschiedlicher Reichweite (Mißling/Ückert 2014). Im Einzelnen sind Aussagen zu Beschulungstrends von Kindern mit Beeinträchtigung begrenzt, da die Statistik der Kultusministerkonferenz (KMK) Kinder nicht erfasst, die eine Beeinträchtigung haben, aber keine sonderpädagogische Förderung erhalten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist in den letzten Jahren insgesamt

»Im Jahr 2014 beendeten beinahe drei Viertel der Förderschülerinnen und Förderschüler ihre Schulzeit ohne Hauptschulabschluss.«

zurückgegangen, die Fälle sonderpädagogischer Förderung aber sind im Zeitraum von 2005 bis 2012 leicht gestiegen (von circa 487.000 auf 495.000). Gleichzeitig ist die sogenannte Förderquote (das heißt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allen Schülerinnen und Schülern) kontinuierlich gewachsen: von 5,7 Prozent im Jahr 2005 auf 6,6 Prozent im Jahr 2012. Zwischen Förderquoten in Mecklenburg-Vorpommern mit 10,1 Prozent und etwa 5 Prozent in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz liegen erhebliche Unterschiede. Deren Ursachen (beispielsweise bei der Bedarfsfeststellung oder Angebotsgestaltung) sind nicht empirisch geprüft.

Der Anstieg der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung am Unterricht in einer Regelschule auf 28 Prozent im Schuljahr 2012/13 ermöglicht Vermutungen über einen fortschreitenden Inklusionsprozess, aber keine Aussagen über die Qualität des Unterrichts und Bildungserfolge. Festzuhalten ist zudem, dass – wie bei den Förderquoten – auch bei der Teilhabe in Regelschulen in den Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen (die Spreizung reicht von Bremen mit durchschnittlich 62 Prozent bis zu Niedersachsen mit 15 Prozent). Am häufigsten werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung an Regelschulen unterrichtet (47 Prozent), am seltensten kommt dies im Bereich Krankheit und geistige Entwicklung vor (7 Prozent). Rund die Hälfte aller Regelschulbesuche fallen auf die Grundschulzeit, im Gymnasium sind es nur noch etwa 6 Prozent (Bezug Schuljahr 2012/2013). Deutschlandweit sinkt die Zahl der Förderschulen in den letzten Jahren (von 2009: 3.306 auf 2013: 3.191); zugleich sind sie die Schulform mit dem häufigsten Ganztagsangebot (von 2009: 60,6 Prozent auf 2013: 65,1 Prozent erhöht).

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (nach § 54 SGB XII) sollen den Kindern, die beeinträchtigt beziehungsweise von einer Behinderung bedroht sind, einen Schulbesuch ermöglichen. Sie werden für den Besuch einer Regelschule und auch für den Besuch einer Förderschule erbracht (zum Beispiel für Schulbegleitung, Sonderbeförderung oder Mehrkosten bei Klassenfahrten); entsprechende Leistungen werden inzwischen häufiger gewährt: Laut Sozialstatistik stieg die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger zwischen den Jahren 2007 und 2013 von 44.394 auf 54.281. Die Wirkung dieser schulischen Förderung lässt sich unter anderem beim Einstieg in die Aus-

bildung erkennen. Hier wird deutlich, dass junge Menschen, die keinen Hauptschulabschluss haben, besonderen Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf begegnen. Im Jahr 2012 kamen knapp drei Viertel der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss zunächst in einer Maßnahme im Übergangssystem unter (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Im selben Jahr beendeten nach der KMK-Statistik beinahe drei Viertel der Förderschülerinnen und -schüler ihre Schulzeit ohne Hauptschulabschluss. Auch im Bereich der akademischen Ausbildung zeigen sich Aufnahmefezitate und Benachteiligungen für beeinträchtigte Jugendliche (DSW 2011).

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist von Beginn an entscheidend

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung (Art. 25) kann als Indikator dienen für Chancen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung, weitere Behinderungen gering zu halten oder zu vermeiden. Maßnahmen, um möglichst frühzeitig Funktionseinschränkungen und Entwicklungsverzögerungen zu erkennen (insbesondere im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen für Kinder unter acht Jahren) erreichen laut der vom Robert Koch-Institut durchgeführten »Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland« (KiGGS) 81 Prozent aller Kinder. 16 Prozent nutzen sie teilweise, nur 3 Prozent nehmen an keiner entsprechenden Untersuchung teil (RKI/BZgA 2008). Mit dem Sozialstatus der Familien sinkt auch die Teilnahmehäufigkeit (RKI 2010). Die Chance, vor dem Schuleintritt heilpädagogische Leistungen der Frühförderung sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühbehandlung zu erhalten, ist durch die gemeinsame Zuständigkeit der Sozialhilfeträger und Krankenkassen im Prinzip gleich gegeben, aber die Angebote von interdisziplinären Frühförderstellen sowie sozialpädiatrischen Zentren variieren in den Ländern und Kommunen erheblich (ISG 2012). Mit dem Eintritt in die Schule enden sie.

Die Nachfrage nach inklusiven Sportmöglichkeiten ist größer als das Angebot

Kinder mit Beeinträchtigungen sollen unter anderem gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können (nach Art. 30,

Abs. 5, Buchstabe d der UN-BRK). Die wenigen Zahlen, die Aussagen über die Einbindung in kulturelle Kontexte erlauben, weisen hingegen in eine andere Richtung: Eine Umfrage zur Inklusion im Sport zeigt, dass die Nachfrage nach inklusiven Sportmöglichkeiten größer ist als das Angebot (Klenk & Hoursch AG 2014). Hier liegen aber keine altersspezifischen Angaben vor. Insgesamt gibt es keine soliden Daten zu der Frage, in welchem Umfang Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in ihrer Teilhabe an musischen, künstlerischen oder sportlichen Aktivitäten eingeschränkt sind.

Die wesentlichen Barrieren befinden sich in den Köpfen der Menschen

Gibt es also eine Wirkungsgeschichte der Konventionen, wöglichlich sogar ihrer Wechselwirkungen, und wie wäre sie zu bewerten? Die National Coalition, ein Zusammenschluss von mehr als 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen mit dem Ziel, die UN-KRK in Deutschland bekannt zu machen und ihre Antidiskriminierungsziele voranzubringen, tadelt in einer Stellungnahme, dass immer noch eine Mehrheit der Kinder mit Beeinträchtigungen in Sondereinrichtungen versorgt würden (National Coalition 2009). Außerdem wird auf bauliche und auf Barrieren der Kommunikation hingewiesen, die Menschen mit Beeinträchtigung im öffentlichen Raum überwinden müssen.

Wesentliche Barrieren sind aber in den Köpfen, in den Vorannahmen und der Dominanzkultur einer fiktiven Normalität, also einer Vorstellung, was Menschen können sollen, wie sie aussehen sollen, wie sie sich verhalten sollen und was man von ihnen erwartet. Hier muss das Bewusstsein wachsen, zunächst das Augenmerk auf das jeweilige Kind zu richten und nicht ausschließlich auf dessen Beeinträchtigung. Aktuell machen Familien mit einem beeinträchtigten Kind häufig Erfahrungen, die es ihnen zusätzlich erschweren, einen Alltag der Teilhabe und Chancengerechtigkeit in der Kindheit und Jugend anzustreben und einzufordern: »Eltern, die ihr Kind mit Behinderung auf dem Weg zum Erwachsenwerden in die Mitte der Gesellschaft begleiten wollen, erleben in vielfältiger Weise, dass ihr Sohn, ihre Tochter in erster Linie für behindert und erst dann eventuell für ein Kind gehalten wird« (Hausmanns 2010, S. 143).

Es gibt eine Differenz zwischen Realität und zugesicherten Rechten

Die Kinderrechtskonvention sichert beeinträchtigten Kindern zu, dass sie besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge erhalten, damit sie das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit verwirklichen können. Dabei sei ihre Würde zu wahren, ihre Selbstständigkeit zu fördern und ihre aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft zu erleichtern (Art. 23 UN-KRK). Es wird unterstrichen, dass diese Rechte allen Kindern zustehen, auch denjenigen, die eine Beeinträchtigung haben – beziehungsweise behindert werden.

Der Dritte und Vierte Staatenbericht zur Umsetzungspolitik aus dem Jahr 2009 rückt die Themenfelder Kinderschutz, Gesundheit, Bildung und Partizipation in den Mittelpunkt. Betont wird, dass Kinder und Jugendliche ihrem Alter gemäß in Entscheidungen, die ihren Lebensalltag sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe betreffen, intensiver eingebunden werden sollen. Außerdem gelte es, die Frühförderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zu stärken und die Umsetzung der Inklusion in Bildung und Gesellschaft zu verwirklichen.

In der Realität ist die Sorge für Kinder mit Behinderungen entlang der jeweils zugeordneten Sozialgesetzbücher zerteilt. Kranken- und Pflegeversicherung, Jugend- und Sozialamt oder Arbeitsagentur können am jeweiligen Kind zerrren wie im Kaukasischen Kreidekreis – und das, obwohl im Jahr 2006 die Kultusministerkonferenz den Beschluss gefasst hat, alle zukünftigen Empfehlungen und Beschlüsse an der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren (National Coalition 2013).

Eine gemeinsame Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfepolitik sowie die Behindertenpolitik

Wie passen Kinder mit Behinderung als Trägerinnen und Träger von Rechten, Entwicklungszusammenarbeit als Auftrag an die Leistungssysteme und Teilhabemanagement als Umsetzungsmethode nach der UN-BRK in ein Bild? Das Kindeswohl lässt sich nicht abtrennen von einer bestimmten Funktionalität des Kindes; es ist Subjekt, so wie es ist. Entsprechend muss es im So-Sein Erfahrungen sammeln, seine Reichweite erkennen, sich kennenlernen im Austausch mit der Umwelt. Dies ist die Persönlichkeitsentwicklung, die Partizipation bedeutet, verbunden mit Verstanden- und Geachtet-Werden.

Wenn es um die Verbesserung der Teilhabe- und Partizipationschancen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geht, sind nicht alleine die Fragen gesundheitlicher Versorgung zentral. In der Herkunftsfamilie gilt es, die Armut als eine wesentliche Risikolage zu bekämpfen (Engelbert 2011). Die Schule muss eine Inklusionsorientierung erlangen (BMAS 2013; Moser 2012). Und die Angebote für Freizeitgestaltung müssen Möglichkeiten zur Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung bieten (BMAS 2013; Hurrelmann 2012).

Gesagt, getan? Es gibt einen »Nationalen Aktionsplan kindgerechtes Deutschland 2005-2010« zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (siehe Artikel auf S. 18). Demnach sollen alle relevanten Gesetze auf ihre Passung zu den entsprechenden Teilhabezielen geprüft werden. Die zuständigen Bundesländer setzen dies in verschiedener Weise um. Dabei wird eine Mainstreaming-Baustelle erkennbar, wenn es beispielsweise um die Chancen zur Teilhabe am Bildungssystem geht. Denn es dürfte keinen Unterschied machen, in welchem Bundesland ein Kind Teil des Bildungssystems sein soll und will.

Ein wesentlicher Schritt wäre, Kräfte zu bündeln und sich die Mühe zu machen, beide UN-Konventionen gemeinsam zu

betrachten. Dann ließe sich ein Bewusstsein für das Recht auf Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) fördern, wie dies der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung fokussiert hat (BMFSFJ 2013). Und vielleicht entpuppt sich dies als eine gemeinsame Aufgabe von Kinder- und Jugendhilfepolitik sowie Behindertenpolitik. Es könnte der Mühe wert sein, die wesentlichen »großen Lösungen« im Lichte beider Konventionen zu finden (Wacker 2011). Der im Dezember 2015 vom Bundeskabinett beschlossene Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes lässt sich

nicht nur als Prüfstein für erfolgte und erfolgreiche Maßnahmen zugunsten der Rechte von Kindern lesen und nutzen, sondern auch als Stein des Anstoßes, wenn man nach der Perspektive des Kindeswohls derjenigen schaut, die mit Beeinträchtigungen aufwachsen. Der beherzte Schlußschluss, bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Kindern mit und ohne Behinderung zu berücksichtigen und dabei auch eng mit den Organisationen und Institutionen der Eingliederungshilfe zusammenzuarbeiten, steht noch aus. ✕

DIE AUTORIN

Prof. Dr. Elisabeth Wacker, die unter anderem Theologie und Soziologie studiert hat, ist seit dem Jahr 2013 Ordinaria für Diversitätssoziologie an der Technischen Universität München und seit 2010 Max Planck Fellow mit der Fachgruppe »Inklusion bei Behinderung« am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.
Kontakt: elisabeth.wacker@tum.de

LITERATUR

- AUTORENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ, ÖSTERREICH (BMASK; 2013): Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige – Einsicht in die Situation gegenwärtiger oder ehemaliger pflegender Kinder in Österreich. Wien
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (BMAS; 2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen – Teilhabe, Beeinträchtigung, Behinderung. Berlin
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ; 2013): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. Im Internet verfügbar unter: www.dji.de/bibs/13_Kinder_und_Jugendbericht_DRS_1612860.pdf (Zugriff: 21.12.2015)
- DEUTSCHES STUDENTENWERK (DSW; 2011): Beeinträchtigt studieren. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011. Berlin
- ENGELBERT, ANGELIKA (2011): Die Familiensituation von Kindern mit Behinderungen. Im Internet verfügbar unter: www.familie-in-nrw.de/vertiefungstext-kinder-behinderungen.html (Zugriff: 27.11.2015)
- HAUSMANN, SIBYLLE (2010): Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als Grundlage und Messlatte von Bildungs- und Behindertenpolitik. In: Hinz, Andreas / Körner, Ingrid / Niehoff, Ulrich (Hrsg.): Auf dem Weg zur Schule für alle. Barrieren überwinden – inklusive Pädagogik entwickeln. Marburg, S. 143–169
- HURRELMANN, KLAUS (2012): Jugendliche als produktive Realitätsverarbeiter: Zur Neuausgabe des Buches Lebensphase Jugend. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, Heft 1/2012, S. 89–100
- INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK (ISG; 2012): Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 30 und 56 Abs. 2 SGB IX. Forschungsbericht 419 BMAS. Berlin

- KLENK & HOURSCH AG (2014): Bevölkerungsrepräsentative Befragung zur Inklusion im Sport, im Auftrag von Aktion Mensch. Tabellenband. Bonn
- KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK; 2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011). Im Internet verfügbar unter: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf (Zugriff: 03.02.2016)
- MISSLING, SVEN / ÜCKERT, OLIVER (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin
- MOSER, VERA (Hrsg.; 2012): Die inklusive Schule. Standards für die Umsetzung. Stuttgart
- NATIONAL COALITION FOR THE IMPLEMENTATION OF THE UN CONVENTION ON THE RIGHTS OF THE CHILD IN GERMANY (2009): Supplementary report of the National Coalition to the third and fourth Report of the Federal Republic of Germany to the United Nations pursuant to Article 44, para. 1 (b) of the Convention on the Rights of the Child
- NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND (2013): Beitrag – UPR – Deutschland. Im Internet verfügbar unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/UPR_zu_Deutschland/UPR2013_Deutschland_NC_de.pdf (Zugriff: 03.02.2016)
- ROBERT KOCH-INSTITUT (RKI; Hrsg.; 2010): Gesundheitliche Ungleichheit bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Berlin
- RKI UND BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (BZgA; 2008): Erkennen – Bewerten – Handeln: Zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Berlin/Köln
- UNITED NATIONS (UN-BRK; 2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Im Internet verfügbar unter: www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf (Zugriff: 27.11.2015)
- UNITED NATIONS (UN-KRK; 1989): Convention on the Rights of the Child. Im Internet verfügbar unter: www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx (Zugriff: 27.11.2015)
- WACKER, ELISABETH (2011): »Disability Mainstreaming« – eine Aufgabe zukünftiger Kinder- und Jugendpolitik? In: Gemeinsam stark für den Kinderschutz. Interdisziplinäre Fachzeitschrift Nr. 14, Heft 2, S. 150–175
- ZINSMEISTER, JULIA (2012): Zum Anspruch behinderter Eltern auf staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder (Elternassistenz) im eigenen Haushalt – Anmerkungen zu LSW NRW, Urteil v. 23.02.2012 – L 9 SO 26/11. Im Internet verfügbar unter: www.elternassistenz.de/doku/a29-2012_elternassistenz.pdf (Zugriff: 03.02.2016)

Zwischen Schutz und Freiheit

Kinder nutzen ganz selbstverständlich digitale Medien. Die Debatte, welche Rechte sie dabei haben und wie sie geschützt werden sollten, hinkt der Realität weit hinterher. Und sie wird oft von den falschen Personen geführt.

Von Nadia Kutscher

Digitale Medien sind ab dem frühen Kindesalter Teil des Alltags vieler Kinder und Familien. Ein Viertel der 6- bis 13-Jährigen besitzen ein eigenes Smartphone und nutzen Apps – bei den 12- bis 13-Jährigen sind es schon mehr als die Hälfte (55 Prozent; MPFS 2015a). Das Textnachrichten-Programm WhatsApp, Facebook und andere Medien werden

von den meisten jungen Menschen genutzt – auch weit unter dem offiziell erlaubten Alter, das bei WhatsApp bei 16 Jahren und bei Facebook bei 13 Jahren liegt (ebd.).

Auch für junge Flüchtlinge haben digitale Medien einen hohen Stellenwert: Sie nutzen sie zur Information, zur Orientierung und für die Teilhabe an der Gesellschaft, etwa indem sie



»Kinder nutzen digitale Medien kompetent, ihr Wissen über den richtigen Umgang mit den eigenen Daten ist aber eingeschränkt.«

Übersetzungsdienste zum Verstehen der neuen Sprache nutzen, Navigations-Apps zur räumlichen Orientierung und soziale Netzwerke zur Kontaktpflege (Kreß/Kutscher 2015). Die Kommunikation innerhalb der Familie, aber auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten, verlagert sich ebenfalls auf digitale Medien.

Kinder und Jugendliche werden vielfach als »digital natives« bezeichnet, also als Personen, die mit Computern, Internet und Mobiltelefonen groß geworden sind. Mit dieser Benennung wird zumeist verbunden, dass junge Menschen nicht nur technisch kompetent mit digitalen Medien umgehen, sondern auch selbstverständlich und routiniert. Die Debatte um Kindheit und digitale Medien ist jedoch kontrovers. Je nach Position der Diskutierenden zeichnen sie ein unterschiedliches Bild von Kindern als kompetente, als gefährdete oder als zu schützende Nutzerinnen und Nutzer. Und auch digitale Medien werden je nach Standpunkt mit Blick auf die damit verbundenen Gefahren oder Möglichkeiten betrachtet (Kutscher 2013). Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder digitale Medien differenziert und kompetent nutzen, ihr Wissen hinsichtlich der Datenverwendung – etwa durch Unternehmen – oder des Umgangs mit ihren eigenen Daten jedoch eingeschränkt ist (DIVSI 2014, Wagner u.a. 2010). Viele Untersuchungen verweisen zu-

dem darauf, dass sich die ungleiche Teilhabe in der Mediensozialisation von Kindern in Familien und Bildungseinrichtungen reproduziert (vgl. überblicksweise Kutscher 2014).

Je nach Sichtweise sind Kinder kompetent oder schutzbedürftig

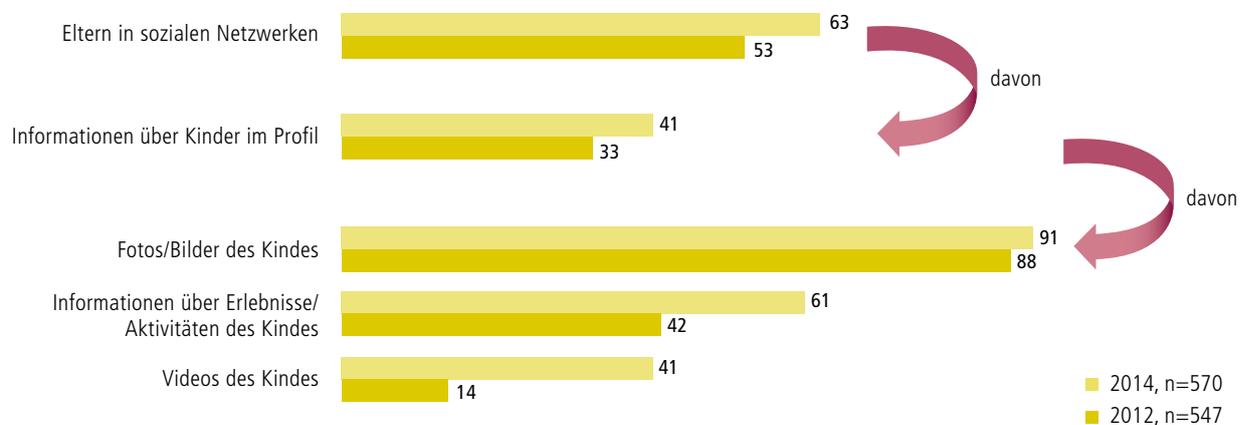
Die Diskussion um die Begleitung von Kindern in der digitalen Gesellschaft bewegt sich zwischen zwei Polen: Junge Menschen sollen befähigt werden, digitale Medien zu nutzen, weil diese in der modernen Gesellschaft ein zentraler Bereich des gesellschaftlichen Lebens sind und damit auch Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten beeinflussen. Zum anderen geht es um den Schutz von Kindern in einer digitalen Welt, die globalisiert, monopolisiert und politisch kaum kontrolliert ist. Diese Welt ist laut der Medienwissenschaftlerin Danah Boyd geprägt von der potenziellen Verbreitbarkeit, Durchsuchbarkeit, nachhaltigen Beständigkeit und Sichtbarkeit (Boyd 2013) von Daten. Es finden sich also auch hier die Spannungsfelder, die den Blick auf Kindheit oft kennzeichnen: zwischen Schutz und Autonomie, zwischen Kindern als kompetenten Subjekten und sozialen Akteurinnen und Akteuren einerseits und schutzwürdigen Objekten andererseits (Himmelbach/Schröer 2014, Tillmann/Hugger 2014).

Abbildung 1: Chancen und Risiken digitaler Mediennutzung

		Kind als Rezipient (»Content«)	Kind als Teilnehmer (»Contact«)	Kind als Akteur (»Conduct«)
CHANCEN	Bildung, Lernen und digitale Kompetenz	Bildungsressourcen	Kontakt mit Gleichgesinnten	Eigeninitiative oder gemeinsames Lernen
	Teilnahme und soziales Engagement	Allgemeine Informationen	Austausch in Interessengruppen	Konkrete Foren sozialen Engagements
	Kreativität und Selbstdarstellung	Ressourcenvielfalt	Eingeladen/inspiriert werden kreativ zu sein oder mitzumachen	Erstellung von benutzergenerierten Inhalten
	Identität und soziale Beziehungen	Beratung (Persönliches/Gesundheit/Sexuelleben usw.)	Soziale Netzwerke, Erfahrungen mit anderen teilen	Ausdruck eigener Identität
RISIKEN	Kommerziell	Werbung, Spam, Sponsoring	Verfolgung/Sammlung von persönlichen Informationen	Glücksspiel, illegale Downloads, Hacken
	Aggressiv	Gewaltverherrlichende/grausame/volksverhetzende Inhalte	Mobbing, Belästigung oder Stalking	Andere mobben oder belästigen
	Sexuell	Pornografische/schädliche Inhalte	Treffen mit Fremden, missbräuchliche Annäherungsversuche	Erstellen/Hochladen von pornografischem Material
	Werte	Rassistische/verzerrende Informationen/Ratschläge (z. B. Drogen)	Selbstverletzung, ungewolltes Zureden/Überredung	Ratschläge z. B. zu Selbstmord/Magersucht geben

(Quelle: Livingstone/Haddon 2009, S. 3)

Abbildung 2: Partizipation von Eltern in sozialen Netzwerken und Informationen, die sie dort über ihre Kinder veröffentlichen (in Prozent)



Quelle: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS 2015, S. 30)

Diese Pole bilden sich ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ab, die Teilhabe- wie Schutzrechte formuliert. In Artikel 17 wird das Recht auf Zugang zu Medien mit dem Schutz des Wohlergehens von Kindern verbunden. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF erarbeitete mit 148 Kindern aus 16 Ländern die »Children's Rights in the Digital Age« (»Kinderrechte im digitalen Zeitalter«; Third u.a. 2014). Dabei werden drei Dinge deutlich: erstens, dass Kinder digitale Medien als relevant erachten, zweitens, dass sie beteiligt werden wollen und drittens, dass sie sich eine austarierte Gewichtung zwischen Teilhabe und Schutz wünschen.

Apps für Eltern, um die Smartphones ihrer Kinder zu überwachen

In der Systematik des länderübergreifenden Projekts »EU Kids Online« werden die Risiken und Chancen der Internetnutzung mit den Beteiligungsgraden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 17 Jahren in Beziehung gesetzt (siehe Abbildung 1). Dabei wird deutlich, dass Handlungsmöglichkeiten – die immer ein gewisses Risiko in sich bergen – gleichzeitig die Bedingung für eine gewinnbringende Nutzung von Medien sind.

Kinder sollten vor übergriffigen und gewaltbeinhaltenden Medienerfahrungen wie Mobbing im Internet (»Cybermobbing«) oder dem Versenden erotischer Nachrichten und Fotos (»Sexting«) geschützt werden. Gleichzeitig werfen diese Phänomene grundlegende pädagogische Fragen auf, weil derartige problematische Erfahrungen auch unabhängig von digitalen Medien existieren. Daher scheint das reine Schützen und Vermeiden solcher Erfahrungen zu kurz zu greifen, da es die Option ausschließt, pädagogisch begleitet Erfahrungen zu machen, an ihnen zu wachsen und Kinder zu befähigen, mit unangenehmen Aspekten von Medien umzugehen.

Aber auch manche Schutzpraktiken von Eltern sind fragwürdig: Ist es gerechtfertigt, dass Eltern ihre Kinder mit Smartphones überwachen, um sie vor unangenehmen oder ge-

fährdenden Erfahrungen zu beschützen? Durch sogenannte Tracking-Apps wie »Pocket Nanny« oder »Familonet« können Eltern die Kinder »verfolgen« und mit Apps wie »Mobiflock« oder der »Spy Phone App« auf fast alle Inhalte auf dem Smartphone ihres Kindes zugreifen und viele Funktionen beziehungsweise den Zugriff darauf deaktivieren. Inwiefern achten Eltern dabei das Selbstbestimmungsrecht ihres Kindes? Apps wie »Ignore no more« ermöglichen es Eltern sogar, das Handy ihres Kindes zu sperren, falls es ihnen nicht antwortet. Dadurch verschärft sich der Druck auf die Kinder, jederzeit erreichbar zu sein und Auskunft über Ort und Befinden geben zu müssen.

Doch auch die digitalen Praktiken von Eltern selbst werfen Fragen nach der Achtung der Rechte der Kinder auf: Die »mini-KIM-Studie« des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest zum Mediennutzungsverhalten von Zwei- bis Fünfjährigen zeigt, dass viele Eltern auf ihren sozialen Netzwerk-Profilen Informationen über ihre Kinder veröffentlichen – in Form von Fotos, Filmen oder Berichten über den Alltag des Nachwuchses (siehe Abbildung 2).

Die Eltern verletzen dabei das Recht ihrer Kinder auf informationelle Selbstbestimmung, das vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1983 als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts formuliert wurde (BMI o.J.). Im Sinne der KRK werden dadurch zwei Artikel verletzt: Artikel 16 (»Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben [...] oder seinen Schriftverkehr [...] ausgesetzt werden«) und im übertragenen Sinne auch Artikel 32 (»Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung« – hier: im übertragenen Sinn durch Datenauswertung).

Daraus lässt sich folgern, dass besonders drei Bereiche digitaler Kinderrechte noch nicht hinreichend berücksichtigt wurden: erstens der Schutz von privaten Daten, zweitens das Recht auf digitale Teilhabe für alle (Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit, Recht auf digitale Medienbildung) und drittens die Etablierung von kindgerechten Möglichkeiten der Beteiligung und der Autonomierechte im Kontext digitaler Medien. >

»Altersbegrenzungen funktionieren online nicht.«

Die bisherigen Regelungen zum Schutz von Kindern – wie beispielsweise im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – bilden die Optionen und Risiken digitaler Medien nur unzureichend ab. Altersbegrenzungen bei Whatsapp, Facebook, der Video-Streaming-Plattform YouNow oder Youtube funktionieren nicht. Im Bereich von E-Books mutet die zeitliche Begrenzung des Online-Verkaufs von nicht jugendfreien Büchern auf die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr geradezu hilflos an. Jugendschutzrelevante Inhalte sind ebenfalls schwer zu kontrollieren. Und der Schutz vor der künftigen Nutzung von Daten, die im Kindesalter produziert und durch kommerzielle oder staatliche Akteure gesammelt werden, wird nicht hinreichend umgesetzt.

Ähnliche offene Fragen zeigen sich bei den Freiheits- und Teilhaberechten von Kindern in der digitalen Gesellschaft: Wo können Kinder im digitalen Raum Erfahrungen sammeln – auch mit dem Risiko, schwierige Erfahrungen zu machen? Wie sehr sollen ihre Freiheitsrechte zugunsten ihres Schutzes beschnitten werden, oder anders formuliert: Welche Freiheiten gesteht die Gesellschaft Kindern zu, welche Möglichkeiten, sich gegen Eingriffe in ihre Autonomie zu wehren? Und welche Instrumente (zum Beispiel einfach verständliche Informationen oder Personen, die ihre Rechte treuhänderisch vertreten) können etabliert werden, die Kinder über die eigenen Rechte informieren und die sie in ihrem Sinne begleiten und – falls erforderlich – schützen? Kinder sollen handlungsfähig sein in einer Gesellschaft, in der sie mit digitalen Medien umgehen müssen und gleichzeitig Verantwortung für ihre Daten übernehmen, wo es kaum möglich ist. Eine stärkere staatliche Kontrolle über Online-Daten (insbesondere minderjähriger) Mitglieder der Gesellschaft ist erforderlich, ruft aber Befürchtungen bezüglich der Kontrolle und Einengung von Handlungsmöglichkeiten hervor.

Die Umsetzung digitaler Kinderrechte benötigt neben der Befähigung von Kindern auch die Aufklärung und Bildung der Erwachsenen – der Eltern ebenso wie der pädagogischen Fachkräfte, die Kinder beim Aufwachsen in der digitalen Gesellschaft begleiten. Dabei spielen die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schulen eine wichtige Rolle – wenn auch notwendigerweise eine unterschiedliche.

Die Gesellschaft braucht in einer globalisierten, ökonomisierten und monopolisierten Welt eine stärkere Steuerung bei der Absicherung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere der Kinder. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 zum »Safe-Harbour-Abkommen« gemacht: Dabei wurde entschieden, dass digitale Daten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern besser geschützt werden müssen als bisher. Nun sind die Politik und eine wachsame und informierte Zivilgesellschaft gefragt, um die entsprechenden Rahmenbedingungen zu entwickeln. x

DIE AUTORIN

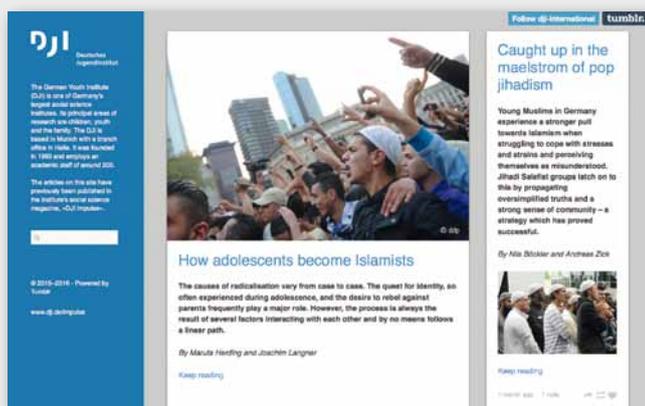
Prof. Dr. Nadia Kutscher ist Professorin für Soziale Arbeit und Ethik an der Universität Vechta. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Kindheit, Jugend und digitale Medien, Mediatisierung der Sozialen Arbeit, Bildung und soziale Ungleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und wohlfahrtsstaatliche Transformation sowie normative Fragen der Sozialen Arbeit.
Kontakt: nadia.kutscher@uni-vechta.de

LITERATUR

- BOYD, DANAH (2014): It's complicated. The social lives of networked teens. Yale
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (BMI; o.J.): Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Im Internet verfügbar unter: www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Datenschutz/Informationelle-Selbstbestimmung/informationelle-selbstbestimmung_node.html (Zugriff: 07.10.2015)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ; 2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR VERTRAUEN UND SICHERHEIT IM INTERNET (DIVSI; Hrsg.; 2014): DIVSI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Im Internet verfügbar unter: www.divsi.de/wp-content/uploads/2014/02/DIVSI-U25-Studie.pdf (Zugriff: 28.09.2015)
- HIMMELBACH, NICOLE / SCHRÖER, WOLFGANG (2014): Die transnationale Kindheit. In: Baader, Meike S. / Eßer, Florian / Schröder, Wolfgang (Hrsg.): Kindheiten in der Moderne: Eine Geschichte der Sorge. Frankfurt am Main, S. 492–509
- KRESS, LISA-MARIE / KUTSCHER, NADIA (2015): »Internet ist gleich mit Essen«. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Projektbericht, herausgegeben vom Deutschen Kinderhilfswerk (in Druck)
- KUTSCHER, NADIA (2013): Medienbildung in der Kindheit. In: Medienpädagogik – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, Themenheft Nr. 22: Frühe Medienbildung. Im Internet verfügbar unter: www.medienpaed.com/Documents/medienpaed/22/kutscher1310.pdf (Zugriff: 26.10.2015)
- KUTSCHER, NADIA (2014): Soziale Ungleichheit. In: Tillmann, Angela / Fleischer, Sandra / Hugger, Kai-Uwe (Hrsg.): Handbuch Kinder und Medien. Wiesbaden, S. 101–112
- LIVINGSTONE, SONIA / HADDON, LESLIE (2009): Kurzversion von EU Kids Online: Abschlussbericht. Im Internet verfügbar unter: www.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOnline/EU%20Kids%20%20282006-9%29/EU%20Kids%20Online%20%20Reports/de_summary.pdf (Zugriff: 07.10.15)
- MEDIENPÄDAGOGISCHER FORSCHUNGSVERBUND SÜDWEST (2015): miniKIM 2014. Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2-bis 5-Jähriger in Deutschland. Im Internet verfügbar unter: www.mpf.de/fileadmin/miniKIM/2014/miniKIM_2014.pdf (Zugriff: 26.10.2015)
- THIRD, AMANDA u.a. (2014): Children's rights in the digital age: A download from children around the world. Young and Well Cooperative Research Centre, Melbourne
- TILLMANN, ANGELA / HUGGER, KAI-UWE (2014): Mediatisierte Kindheit – Aufwachsen in mediatisierten Lebenswelten. In: Tillmann, Angela / Fleischer, Sandra / Hugger, Kai-Uwe (Hrsg.): Handbuch Kinder und Medien. Wiesbaden, S. 30–45
- WAGNER, ULRIKE / BRÜGGEN, NIELS / GEBEL, CHRISTA (2010): Persönliche Informationen in aller Öffentlichkeit? Jugendliche und ihre Perspektive auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerkdiensten. Im Internet verfügbar unter: www.jff.de/dateien/JFF_Kurzfassung_Datenschutz_Persoenechkeitsrechte.pdf (Zugriff: 26.10.2015)

DJI startet internationales Social-Media-Angebot

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) bündelt ab sofort international relevante Analysen und Interviews aus dem Forschungsmagazin »DJI Impulse« auf der Blogging-Plattform tumblr.



Mit dem neuen englischsprachigen Social-Media-Angebot kommt das DJI dem Interesse gerade jüngerer ausländischer Leserinnen und Leser nach und unterstreicht seine internationale Ausrichtung. In regelmäßig erscheinenden Themenschwerpunkten informieren Forscherinnen und Forscher des DJIs, aber auch renommierte Kolleginnen und Kollegen aus anderen Wissenschaftseinrichtungen, über aktuelle Forschungserkenntnisse in den Bereichen Familie, Jugend, Kindheit, Migration, Bildung und Ausbildung. Neben der politischen Gewalt im Jugendalter werden derzeit auch die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland thematisiert. Die Texte wurden in den deutschsprachigen DJI-Impulse-Ausgaben 109 und 105 erstveröffentlicht. Der Auftritt auf der Blogging-Plattform löst die bisherige englischsprachige Printausgabe von DJI Impulse ab.

Zum DJI-Blog geht es unter

<http://dji-international.tumblr.com>

Neues Forschungsprojekt zur Lebenslage junger Flüchtlinge

Mehr als eine Million Flüchtlinge haben bis Ende des vergangenen Jahres Deutschland erreicht, darunter viele unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie sind oft durch monatelange Flucht, Krieg und Vertreibung schwer traumatisiert. Einige haben ihre Eltern und Geschwister auf der Flucht verloren. Bislang ist kaum erforscht, wie junge Flüchtlinge ihre Lebenssituation wahrnehmen, nachdem sie in Deutschland angekommen sind.

Im Oktober 2015 startete das Deutsche Jugendinstitut ein Forschungsprojekt, bei dem rund 100 unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge zu ihren Erfahrungen befragt werden. Ziel ist es, mehr Wissen über die Lebenslage junger Flüchtlinge in Deutschland aus deren eigener Perspektive zu erhalten, um das bestehende Hilfs- und Aufnahmesystem weiterzuentwickeln.

www.dji.de/minderjaehrige-fluechtlinge

Expertise- und Forschungszentrum für Adoption nimmt Arbeit auf

Ein Kind zur Adoption freizugeben ist eine ebenso weitreichende Entscheidung wie die, ein Kind zu adoptieren. Erfahrungen in Praxis und Rechtsprechung haben jedoch gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, Adoptionsverfahren besser zu fördern und zu unterstützen. Mit der Einrichtung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) am DJI möchte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Rechte der Adoptionsfamilien stärken, das Adoptionsrecht vereinfachen und die Verfahren transparent gestalten. Das EFZA dient der bundesweiten interdisziplinären Vernetzung von Wissenschaft und Fachpraxis, um die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Vermittlungspraxis zu bilanzieren und in Workshops zu diskutieren. Das DJI arbeitet hierzu den nationalen und internationalen Stand der Forschung auf und wird sowohl Vermittlungsstellen als auch Adoptionsfamilien eingehend zum Thema befragen.

www.dji.de/efza

AKTUELLES

HZE-Monitor informiert über »Hilfen zur Erziehung«

Die »Hilfen zur Erziehung« (HZE) sind das zweitgrößte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Wie stark diese Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden, was sie kosten und welche regionalen Unterschiede es gibt, sind Fragen, die der »Monitor Hilfen zur Erziehung« kommentiert und beantwortet. Entwickelt hat ihn die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Mit dem neuen Angebot werden die bislang erschienenen Veröffentlichungen »Monitor Hilfen zur Erziehung 2012« und »Monitor Hilfen zur Erziehung 2014« weiterentwickelt und die darin enthaltenen Grundaussagen jährlich aktualisiert.

www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de



DJI erforscht »Working-Poor-Familien«

Personen, die trotz Erwerbstätigkeit armutsgefährdet sind – also weniger als 60 Prozent des Netto-Äquivalenzeinkommens zur Verfügung haben – nennt man »Working Poor« (auf Deutsch etwa: »arme Arbeitnehmer«). Frauen und Alleinerziehende, aber auch Beschäftigte in der Landwirtschaft sowie in Care-Berufen sind besonders von dieser Erwerbsarmut betroffen. Der Working-Poor-Anteil ist europaweit in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Ein im September 2015 gestartetes DJI-Projekt untersucht auf der Grundlage von Daten aus dem

DJI-Survey »Aufwachsen in Deutschland – Alltagswelten« (AID:A) die Gruppe der Working-Poor-Familien. Über quantitative und qualitative Zugänge werden Informationen gewonnen über verschiedene Erscheinungsformen und deren Verbreitung sowie über diverse Bewältigungsstrategien im Umgang mit der Erwerbsarmut und spezifische Bedürfnisse. Ziel ist es, aus den Daten geeignete familienpolitische Unterstützungsmaßnahmen abzuleiten.

www.dji.de/index.php?id=43884

TAGUNGEN

Bundesweiter Fachkongress zur Kinder- und Jugendarbeit

Vom 26. bis 28. September 2016 findet an der Technischen Universität Dortmund der »Bundesweite Fachkongress Kinder- und Jugendarbeit 2016« statt. Es ist der zweite bundesweite Kongress, auf dem hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Institutionen und Organisationen sowie der Politik und der Verwaltung gemeinsam über

Gegenwart und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit diskutieren. Die Themen sind unter anderem Jugendarbeit in der Migrationsgesellschaft, Digitalisierung, Diversität und Inklusion, die Entgrenzung der Kinder- und Jugendarbeit sowie freiwilliges Engagement und Hauptberuflichkeit.

www.fachkongress-jugendarbeit.de

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

PERSONELLES

- **Prof. Dr. Michaela Hopf**, bisherige stellvertretende Leiterin der DJI-Abteilung »Kinder und Kinderbetreuung«, hat seit dem 15.10.2015 die Professur für Wissenschaft, Theorien und Forschungsmethoden in der Kindheitspädagogik am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf inne.
- **Dr. Johanna Possinger**, Leiterin der Fachgruppe Familienpolitik und Familienförderung am DJI, ist einstimmig für vier Jahre als Vertreterin der Wissenschaft in das Präsidium der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) gewählt worden. In der eaf sind 20 bundesweit tätige evangelische Verbände und 14 Landesverbände zusammengeschlossen.
- **Prof. Dr. Gabriel Schoyerer**, wissenschaftlicher Referent am DJI, hat im Juni 2015 die Vertretung für eine Professor an der Katholischen Stiftungshochschule München im Fachbereich Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kindheitspädagogik übernommen.
- **Prof. Dr. Nina Weimann-Sandig** hat seit dem 01.03.2016 die Professur für Empirische Sozialforschung an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit in Dresden inne.

LEHRAUFTRÄGE IM WINTERSEMESTER 2015/2016

Felix Berth

- **Recherchieren – Methoden und Strategien**
Deutsche Journalistenschule, München

Dr. Kathrin Klein-Zimmer

- **Jugendliches Aufwachsen in der Migrationsgesellschaft. Eine themenbezogene Einführung in qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.**
Universität Siegen

LESE-TIPPS

Claudia Krell, Kerstin Oldemeier; Mitarbeit: Sebastian Müller

»Coming-out – und dann...?!«

Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen

München: Deutsches Jugendinstitut 2015 | 36 Seiten | ISBN 978-3-86379-172-8

☞ Kostenlos erhältlich unter www.dji.de/coming_out oder per E-Mail an comingout@dji.de

Die Broschüre fasst die Ergebnisse der ersten bundesweiten Studie zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* (LSBT*) Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen, die das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im November 2015 veröffentlicht hat. Die Untersuchung zeigt, dass sie in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten diskriminierende Erfahrungen machen, sei es in der Schule oder am Ausbildungsort, in der Familie oder in der Öffentlichkeit. Viele von ihnen erleben den Prozess ihres Coming-outs als eine ambivalente und komplizierte Zeit. Im Rahmen der Studie, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wurde, haben in einer Online-Befragung mehr als 5.000 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren von ihren Erfahrungen berichtet. Außerdem wurden 40 qualitative Interviews durchgeführt.

PROMOTIONEN

- **Dr. Bianca Bertsch** hat ihre Promotion mit dem Titel »Der erweiterte Beratungsauftrag für insoweit erfahrene Fachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz. Beratung von Berufsheimnisträgern aus dem Gesundheitswesen« an der Universität Ulm abgeschlossen.
- **Dr. Angelika Guglhör-Rudan** hat ihre Promotion mit dem Titel »Zwischen Elternhaus und Partnerschaften: Autonomie und Verbundenheit junger Erwachsener im internationalen Vergleich. Kulturvergleichende Testung des Network of Relationship Inventory, des Münchner Individuationstests der Adoleszenz und der Filial Responsibility Scale für Deutschland, Italien und Schweden« an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgeschlossen.
- **Dr. Nina Lichtwardt** hat ihre Promotion mit dem Titel »Zwischen Anpassung und Distanzierung. Junge Frauen mit Migrationshintergrund im Übergang von der Hauptschule in Ausbildung und Beruf. Eine intersektionelle Analyse« an der Universität Kassel abgeschlossen.
- **Dr. Franz Neuberger** hat seine Promotion mit dem Titel »Kinder des Kapitalismus: Subjektivität, Lebensqualität und intergenerationale Solidarität in Europa« an der Universität Zürich abgeschlossen.
- **Dr. Thomas Schübel** hat seine Promotion mit dem Titel »An den Grenzen der Medizin: Zur diskursiven Konstruktion medizinischen Wissens über Lebensqualität« an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgeschlossen.
- **Dr. Janin Zimmermann** hat Ihre Promotion mit dem Titel »Symptoms of disordered attachment in high-risk populations. Prevalence, risk-factors and prevention« an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgeschlossen.



LESE-TIPPS

Mike Seckinger, Liane Pluto, Christian Peucker, Eric van Santen

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Eine empirische Bestandsaufnahme | Weinheim und Basel: Beltz Juventa 2016 | 286 Seiten
ISBN 978-3-7799-3381-6 | 29,95 EUR

Die offene Kinder- und Jugendarbeit steht vor großen Herausforderungen. Das zeigt eine DJI-Studie, an der sich bundesweit 1.115 Einrichtungen beteiligt haben. In vielen Jugendzentren steht ein Generationenwechsel an. Neue, ausreichend gut qualifizierte Fachkräfte sind allerdings schwer zu finden. Die zumeist öffentlichen Träger müssen sich deshalb deutlich stärker als attraktive Arbeitgeber positionieren. Das freiwillige Engagement der Jugendlichen, ohne die eine offene Kinder- und Jugendarbeit nicht denkbar ist, wird bisher oft zu wenig sichtbar gemacht. Die Öffnungszeiten der Jugendzentren sind unzureichend an die Zielgruppe der Jugendlichen angepasst. Zudem ist die Bedeutung der pädagogisch nicht vorstrukturierten und breit gefächerten offenen Angebote in der Öffentlichkeit bislang noch nicht ausreichend bekannt. In den vergangenen Jahren haben sich durch die Einführung von Ganztagschulen auch die Angebote der Jugendarbeit verändert: Ein Drittel der befragten Einrichtungen bieten Nachmittagsbetreuung entweder in der Schule oder im Jugendzentrum oder an beiden Orten an.

Bezug nur
über den
Buchhandel



Heike Großkurth, Tilly Lex, Nina Lichtwardt, Sylvia Müller, Frank Tillmann

Prekäre Übergangsverläufe. Entstehungsbedingungen risikobehafteter Übergänge



Bericht einer qualitativen Studie im Rahmen des Münchner Schulabsolventenlängsschnitts

München: Landeshauptstadt München 2015 | 106 Seiten

☞ Kostenlos erhältlich unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/1185_Prekeare_Uebergangsverlaeufe.pdf

Vier Jahre nach der Pflichtschulzeit glückt fast 80 Prozent aller Münchner Hauptschulabsolventinnen und -absolventen der Einstieg in Ausbildung und Beruf. Zu diesem Ergebnis kommt die Münchner Schulabsolventenstudie, die das Deutsche Jugendinstitut (DJI) im Auftrag der Landeshauptstadt München durchgeführt hat. Trotz einer guten Situation auf dem Münchner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt scheitert jedoch gut ein Fünftel an dieser Hürde. Häufig führen gesundheitliche und psychische Belastungen dazu, dass diese Jugendlichen Ausbildungen abbrechen, als Ungelernte arbeiten, erwerbslos sind oder erfolglos an berufsvorbereitenden Programmen teilnehmen.

AUFSÄTZE

Andreas Eickhorst u.a.

➤ Die Prävalenzstudie »Kinder in Deutschland – KiD 0-3« zur Erfassung von psychosozialen Belastungen und Frühen Hilfen in Familien mit 0-3-jährigen Kindern: Studiendesign und Analysepotential. In: Soziale Passagen Heft 2/2015, S. 381–387

Tina Friederich, Anita Meyer, Regine Schelle

➤ Kompetenzen für inklusives Handeln in der Kita – Die Kluft zwischen normativem Anspruch und Realität. In: Iris Nentwig-Gesemann u.a. (Hrsg.; 2015): Forschung in der Frühpädagogik VIII. Schwerpunkt: Inklusion. Materialien zur Frühpädagogik. Band 18. Freiburg, S. 23–57

Karin Jurczyk

➤ Entgrenzte Arbeit und Care in privaten Lebensformen
In: Stimme der Familie, Heft 6/2014, S. 3–5

➤ Care – ein System in der Krise. In: Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte, Heft 9/2015, S. 33–37

➤ Lebensbedingungen von Familien. Acht Trends und ihre Folgerungen für Politik.
In: Schüler – Wissen für Lehrer: FamilienLeben (2015), S. 12–15

Karin Jurczyk, Günter G. Voß, Margit Wehrich

➤ Conduct of everyday life in subject-oriented sociology. Concept and empirical research. In: Schraube, Ernst / Højholt, Charlotte (Hrsg.): Psychology and the conduct of everyday life. London/New York 2015, S. 34–64

Anita Meyer

➤ Inklusion verwirklichen – Armut begegnen. Kinder und Familien in Armutslagen in der Kita / In: TPS – Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, Sammelband Inklusion (2015), S. 26–29

Eric van Santen

➤ Factors associated with placement breakdown initiated by foster parents – Empirical findings from Germany. In: Child & Family Social Work, Heft 2/2015, S. 191–201



Xuan Li, Claudia Zerle-Elsäßer, Christine Entleitner-Phleps, Michaela Schier

Väter 2015: Wie aktiv sind sie, wie geht es ihnen und was brauchen sie?

Eine aktuelle Studie des Deutschen Jugendinstituts

München: Deutsches Jugendinstitut 2015 | 152 Seiten | ISBN 978-3-86379-169-8

☞ Kostenlos erhältlich unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/Vaeterreport_Langfassung.pdf

Die Mehrheit der Väter würde sich gern noch mehr für die Familie engagieren, scheitert aber aufgrund langer Arbeitszeiten und beruflicher Belastung. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des DJIs, der sogenannte Väterreport. Demnach arbeiten die meisten Väter unabhängig vom Alter ihrer Kinder in Vollzeit, während die Mütter meist in Teilzeit beschäftigt sind. Die Väter geraten deshalb zunehmend unter Druck. Die Autorinnen und Autoren der Studie machen ein deutliches Missverhältnis zwischen den Arbeitszeitwünschen der Väter und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit aus. Je mehr Arbeitsstunden die Mütter leisten, umso aktiver sind die Väter in der Familie.

Petra Best, Julia Bode, Eva Born-Rauchenecker, Margarete Jooß-Weinbach, Karin Schlipphak

Qualifizierungsmaterial zum Konzept »Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten«

Multimediales Handbuch für den Einsatz in der Weiterbildung

Berlin/Weimar: das netz 2015 | Set aus Begleitbuch, 14 Einheiten sowie DVD

ISBN 978-3-86892-111-3 | 89,90 EUR



Für eine professionelle, in den Alltag integrierte sprachliche Bildungsarbeit benötigen pädagogische Fachkräfte eine fundierte Qualifizierung. Das Konzept »Die Sprache der Jüngsten entdecken und begleiten – Sprachliche Bildung und Förderung für Kinder unter Drei« wird nun durch das entsprechende Weiterbildungskonzept ergänzt. Die Publikation richtet sich an Interessierte mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung und stellt methodisch-didaktische Anregungen sowie Materialien (Präsentationen, Filmbeispiele, Übungen) für die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer kompetenzorientierten Qualifizierung von Kita-Teams bereit.

Bezug nur
über den
Buchhandel

Michaela Schier

➤ Post-separation families: Spatial mobilities and the need to manage multi-local everyday life. In: Aybek, Can / Huinink, Johannes / Mutarak, Raya (Hrsg.): Spatial mobility, migration, and living arrangements. Heidelberg u.a. 2015, S. 205–224

Michaela Schier u.a.

➤ Residential multi-locality studies – The added value for research on families and second homes. In: Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie, Heft 106 (4/2015), S. 439–452

Michaela Schier, Sandra Hubert

➤ Alles eine Frage der Opportunität, oder nicht? Multilokalität und Wohnentfernung nach Trennung und Scheidung / In: Zeitschrift für Familienforschung – Journal of Family Research, Heft 27 (1/2015), S. 3–31

Michaela Schier, Tino Schlinzig, Guilia Montanari,

➤ The logic of multi-local living arrangements: Methodological challenges and the potential of qualitative approaches. In: Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie, Heft 106 (4/2015), S. 425–438

Claus Tully, Benjamin Fillisch, Eric van Santen

➤ Combining school with part-time work – Empirical findings for Germany compared to other countries in Europe and overseas
In: Papers. Revista de Sociologia, Heft 2/2015, S. 237–258

Gerald Wood, Nicola Hilti, Caroline Kramer, Michaela Schier

➤ A residential perspective on multi-locality: Editorial.
In: Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie, Heft 106 (4/2015), S. 363–377

Christopher Pabst, Gabriel Schoyerer

Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland?

Empirische Befunde und Analysen aus der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege
Weinheim und Basel: Beltz Juventa 2015 | 168 Seiten | 24,95 EUR
ISBN 978-3-7799-2988-8

Um einen Überblick über das komplexe Feld der Kinderbetreuung und die besonderen Herausforderungen in Deutschland zu geben, werden in diesem Buch die Entwicklungen in der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren untersucht. Darauf aufbauend skizziert eine Studie die Merkmale dieser Betreuungsform und den Stand der Wissenschaft und Forschung. Sie stellt die Förderung von Kindertagespflege aus Sicht von öffentlichen Jugendhilfeträgern vor und zeichnet entlang von empirischen Befunden aus der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege ein aktuelles Bild der Kindertagespflege in Deutschland.



Bezug nur über den Buchhandel

Christian Alt, Sandra Hubert, Nora Jehles, Kerstin Lippert, Christiane Meiner-Teubner, Christiane Schilling, Hannah Steinberg

Datenbericht Betreuungsgeld

Auswertung amtlicher Daten und der Kifög-Länderstudien aus den Jahren 2013/2014/2015
München: Deutsches Jugendinstitut 2015 | 139 Seiten

☞ Kostenlos erhältlich unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/kifoeg/Gesamtdokument_Datenbericht_Betreuungsgeld_20160107.pdf



Das Betreuungsgeld ist im Jahr 2013 zeitgleich mit dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren eingeführt worden. Vorgesehen war, Eltern 150 Euro monatlich zu bezahlen, wenn sie ihr Kind zu Hause erziehen, statt es in einer öffentlich geförderten Kita betreuen zu lassen. Im zweiten Quartal des Jahres 2015 wurde für 531.250 Kinder Betreuungsgeld bezogen. Doch das Bundesverfassungsgericht erklärte die Regelung im Juli 2015 für nichtig. Der Grund: Nicht der Bund, sondern die Länder seien zuständig. Für bis dahin bewilligte Bescheide gilt Bestandschutz. Eine DJI-Studie zeigt, dass das Betreuungsgeld vor allem im Westen Deutschlands häufig der Überbrückung dient, bis ein Betreuungsplatz gefunden ist: etwa 60 Prozent der Leistungsbeziehenden gaben bei der Befragung an, sich parallel um einen Platz für ihr Kleinkind beworben zu haben. Auf der anderen Seite sind in Deutschland rund 40 Prozent der Eltern grundsätzlich der Überzeugung, Kinder in den ersten Lebensjahren sollten allein in der Familie betreut werden.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJSTAT (Hrsg.)

Datenreport Frühe Hilfen

Ausgabe 2015 | Köln 2015 | 84 Seiten | ISBN 978-3-942816-75-5

☞ Kostenlos erhältlich unter www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Datenreport_2015.pdf

Der Datenreport Frühe Hilfen 2015 präsentiert Daten, Analysen und Ausblicke aus überregionalen Studien zur aktuellen Entwicklung und Ausgestaltung von Frühen Hilfen in Deutschland. Unter anderem werden Ergebnisse aus der Prävalenz- und Versorgungsforschung des NZFH vorgestellt, die durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen angestoßen wurde. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Bereich Frühe Hilfen sowie der Schnittstelle zu den Hilfen zur Erziehung und zum intervenierenden Kinderschutz.



LESE-TIPPS

Sally Hohnstein, Frank Greuel; Mitarbeit: Michaela Glaser

Einstiege verhindern, Ausstiege begleiten

Pädagogische Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Rechtsextremismus | Halle (Saale): Deutsches Jugendinstitut 2015, Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Radikalisierungsprävention | Band 12 | ISBN 978-3-86379-176-6
☞ Kostenlos erhältlich über Renate Schulze (schulze@dji.de)

Die Arbeit mit rechtsextrem orientierten und rechtsextremen Jugendlichen ist seit mehr als 25 Jahren Bestandteil pädagogischer Auseinandersetzung. In diesem Zeitraum wurden verschiedene Arbeitsformate entwickelt, die Hinwendungs- und Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen aufhalten beziehungsweise Prozesse der Abkehr von rechtsextremen Szenen und/oder Ideologien unterstützen sollen. Die Publikation präsentiert Ergebnisse einer DJI-Studie, in der existierende Ansätze dokumentiert sowie Fachkräfte zu ihren Praxiserfahrungen befragt wurden. Es werden erfolgsversprechende Vorgehensweisen diskutiert sowie Herausforderungen und Grenzen der Arbeit aufgezeigt.



Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.)

Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder

Beiträge aus dem Fachforum »Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen« im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages München: Deutsches Jugendinstitut 2015 | Band 13 | ISBN 978-3-86379-177-3
☞ Kostenlos erhältlich unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Band13.pdf



Der 13. Band der DJI-Arbeitsstelle »Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention« ist ein Sammelband, der den Blick auf den institutionellen Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz richtet. Die Beiträge von ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie aus der Justiz gehen zurück auf eine Veranstaltung der Arbeitsstelle im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages in Bielefeld.

Jana Meier

Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere

Abschlussbericht | München: Deutsches Jugendinstitut 2015
ISBN 978-3-86379-174-2 | ☞ Kostenlos erhältlich unter
www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf

Die Publikation präsentiert Ergebnisse eines an die DJI-Arbeitsstelle »Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention« andockten empirischen Forschungsprojekts. Auf der Basis qualitativer Interviews von Jugendlichen und Fachkräften sowie Aktenanalysen werden nicht nur die Risiko- und Problemlagen jugendlicher Gewalttäter differenziert dargestellt, sondern auch die beteiligten Institutionen, wie etwa die Kinder- und Jugendhilfe und die Justiz.



Das **DEUTSCHE JUGENDINSTITUT E. V. (DJI)** ist ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut. Seine Aufgaben sind anwendungsbezogene Grundlagenforschung über die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien, Initiierung und wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten der Jugend- und Familienhilfe sowie sozialwissenschaftliche Dienstleistungen. Das Spektrum der Aufgaben liegt im Spannungsfeld von Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit.

Das DJI hat dabei eine doppelte Funktion: Wissenstransfer in die soziale Praxis und Politikberatung einerseits, Rückkoppelung von Praxiserfahrungen in den Forschungsprozess andererseits. Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Institutionen und Verbänden der Jugendhilfe, der Politik und der Wissenschaft. Der institutionelle Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und zu einem kleineren Teil von den Bundesländern finanziert. Im Rahmen der Projektförderung kommen weitere Zuwendungen auch vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie unter anderem von Stiftungen, der Europäischen Kommission und von Institutionen der Wissenschaftsförderung. Dem Kuratorium des DJI gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, des Trägervereins und der wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft des DJI an.

Das DJI hat zurzeit folgende Forschungsabteilungen: Kinder und Kinderbetreuung, Jugend und Jugendhilfe, Familie und Familienpolitik, Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden sowie den Forschungsschwerpunkt »Übergänge im Jugendalter«, ferner eine Außenstelle in Halle (Saale).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2, 81541 München
Presserechtlich verantwortlich:
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Redaktion:

Benjamin Klaußner
Telefon: 089 6 23 06-140, Fax: -265
E-Mail: klaussner@dji.de
Birgit Taffertshofer
Telefon: 089 6 23 06-180, Fax: -265
E-Mail: taffertshofer@dji.de

Vertrieb und Redaktionsassistentz:
Thomas Britzelmaier

Gestaltung: FunkE Design
Sandra Ostertag, Julia Kessler, www.funk-e.de

Druck und Versand:
Pinsker Druck & Medien GmbH, Mainburg

Fotonachweis:

Titelseite: iStockphoto; S. 3: David Ausserhofer;
S. 4, 6, 10, 29: iStockphoto; S. 14, 21: shutterstock;
S. 8, 9: privat; S. 18, 24: dpa Picture-Alliance GmbH
Auflage: 13.000

ISSN 2192-9335

DJI Impulse erscheint viermal im Jahr. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder. Ein kostenloser Nachdruck ist nach Rücksprache mit der Redaktion sowie unter Quellenangabe und gegen Belegexemplar gestattet.

DJI Impulse kann kostenlos bestellt und auf Wunsch auch abonniert werden unter impulse@dji.de. Die Adressen der Abonentinnen und Abonnenten sind in einer Adressdatei gespeichert und werden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des DJI verwendet.

Download und Bestellung unter
www.dji.de/impulse

Englische Artikel unter
<http://dji-international.tumblr.com>



Die Gegenwart erforschen, die Zukunft denken

Forschung über Kinder, Jugendliche und Familien an der Schnittstelle
zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis



Sabine Walper, Walter Bien, Thomas Rauschenbach (Hrsg.)

Aufwachsen in Deutschland heute

Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015
München: Deutsches Jugendinstitut 2015
68 Seiten | ISBN 978-3-86379-171-1
Kostenlos erhältlich unter
[www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/
2015/news_20151109_aida_broschuere.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2015/news_20151109_aida_broschuere.pdf)

Der DJI-Survey »Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten« (AID:A) dürfte derzeit der umfangreichste Datensatz zu den Lebensverhältnissen junger Menschen in Deutschland sein. Jeweils rund 30.000 Personen wurden in der ersten Welle 2009 und in der zweiten Erhebung zwischen 2013 und 2015 befragt. Die objektivierbaren Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden ebenso erfasst wie subjektive Einstellungen. Ziel ist, genauer zu erfahren und zu verfolgen, was junge Menschen tun, wie sie leben, was sie denken und wollen, und von welchen Lebensumständen dies beeinflusst wird. Die Broschüre mit ersten Auswertungen von AID:A II deckt eine große Bandbreite an Themen ab: Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus Vatersicht, die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren, Familiengründung und Trennungsfamilien, Vereinsaktivitäten, Ausbildungsverläufe sowie den Auszug aus dem Elternhaus.

